

Kanzlei Kroca

Rechtsanwältin Olga Kroca LL.M.

LL.M. Recht und Informatik

AGB-Compliance Guide 2026

Praxisleitfaden für Unternehmen, Online-Shops und Dienstleister

Version: 1.0

Rechtsstand: Juli 2026

Vorwort

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gehören zu den wichtigsten Instrumenten einer rechtssicheren Unternehmensorganisation. Sie regeln wiederkehrende Vertragsbeziehungen, schaffen einheitliche Standards und tragen dazu bei, rechtliche Risiken zu minimieren. Richtig gestaltet, erleichtern sie Vertragsverhandlungen, sorgen für transparente Abläufe und stärken die Rechtsposition des Unternehmens.

Gleichzeitig gehören fehlerhafte oder veraltete AGB zu den häufigsten Ursachen für Abmahnungen, gerichtliche Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Nachteile. Viele Unternehmen verwenden unverändert Muster aus dem Internet oder übernehmen Vertragsklauseln anderer Unternehmen, ohne zu prüfen, ob diese zum eigenen Geschäftsmodell passen oder der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Solche Muster berücksichtigen häufig weder die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens noch die fortlaufende Entwicklung der Rechtsprechung.

Mit der Digitalisierung haben sich die Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen erheblich verändert. Neben klassischen Kauf- und Dienstleistungsverträgen sind heute insbesondere digitale Produkte, Software, Cloud-Dienste, Plattformen, Künstliche Intelligenz (KI), Datenschutz und internationale Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Auch europäische Rechtsakte wie die Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) beeinflussen die Vertragsgestaltung zunehmend.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, Start-ups, Online-Shops, Dienstleister und Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre AGB rechtssicher gestalten oder bestehende Vertragsbedingungen überprüfen möchten. Er bietet einen systematischen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen und zeigt typische Fehler sowie praxisnahe Lösungsansätze auf.

Der Leitfaden ersetzt keine individuelle anwaltliche Beratung. Ob und in welchem Umfang bestimmte Klauseln zulässig oder erforderlich sind, hängt stets vom konkreten Geschäftsmodell, der Zielgruppe (B2B oder B2C), der Branche sowie den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ab.

Mein Ziel ist es, komplexe rechtliche Anforderungen verständlich darzustellen und Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Vertragsgestaltung rechtssicher, wirtschaftlich sinnvoll und praxistauglich auszurichten.

Über die Autorin

Olga Kroca ist Rechtsanwältin und **LL.M. (Recht und Informatik)**. Sie berät Unternehmen, Gründerinnen und Gründer sowie nationale und internationale Mandanten insbesondere im Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht, AGB-Recht, Arbeitsrecht, IT-Recht, Datenschutzrecht und E-Commerce-Recht.

Nach ihrem abgeschlossenen Jurastudium und mehrjähriger Tätigkeit als Juristin in der Ukraine entschied sie sich bewusst dafür, den vollständigen juristischen Ausbildungsweg nach deutschem Recht zu absolvieren. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, legte das Erste und Zweite Juristische Staatsexamen erfolgreich ab und wurde als Rechtsanwältin in Deutschland zugelassen. Anschließend spezialisierte sie sich mit dem Masterstudiengang LL.M. (Recht und Informatik) auf die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung und der digitalen Wirtschaft.

Heute ist sie als selbständige Rechtsanwältin sowie als Syndikusrechtsanwältin in der Rechtsabteilung eines international tätigen Industrieunternehmens tätig. Dort begleitet sie nationale und internationale Gesellschaften bei komplexen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen, internationalen Vertragsverhandlungen, Digitalisierungsprojekten sowie der Umsetzung neuer europäischer Regelungen.

Ein besonderer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf der rechtlichen Begleitung von Unternehmensgründungen, der externen Rechtsberatung für Unternehmen, der Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen und internationalen Geschäftsaktivitäten in Osteuropa.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Vorwort	1
2. Über die Autorin	2
3. Für wen eignet sich dieser Leitfaden?	4
4. Warum Allgemeine Geschäftsbedingungen unverzichtbar sind	5
5. Rechtliche Grundlagen	7
6. B2B oder B2C – die wesentlichen Unterschiede	8
7. Wann sind AGB erforderlich?	11
8. Wirksame Einbeziehung der AGB	13
9. Vertragsabschluss	20
10. Preise und Zahlungsbedingungen	28
11. Lieferung und Leistung	35
12. Gewährleistung	41
13. Garantien	46
14. Haftung	53
15. Datenschutz	59
16. Digitale Produkte und Dienstleistungen	66
17. Künstliche Intelligenz	76
18. Urheberrecht und Nutzungsrechte	89
19. Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse	100
20. Compliance	107
21. Internationale Verträge	114
22. Vertragslaufzeit und Kündigung	119
23. Schlussbestimmungen	123
24. Die 25 häufigsten Fehler	125
25. Premium-Compliance-Checkliste	129
26. Wann anwaltliche Beratung sinnvoll ist	131
27. Kontakt	132
28. Urheber- und Nutzungshinweis	133

3. Für wen eignet sich dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, Selbstständige und Organisationen, die Allgemeine Geschäftsbedingungen rechtssicher erstellen, überprüfen oder aktualisieren möchten. Er vermittelt die wesentlichen rechtlichen Anforderungen und unterstützt dabei, typische Fehler zu vermeiden.

Insbesondere eignet sich der Leitfaden für:

- kleine und mittelständische Unternehmen (KMU),
- Start-ups,
- Online-Shops,
- E-Commerce-Unternehmen,
- Dienstleistungsunternehmen,
- Agenturen,
- IT- und Softwareunternehmen,
- SaaS-Anbieter,
- Hersteller,
- Großhändler,
- Handelsunternehmen,
- Plattformbetreiber,
- Freiberufler,
- Unternehmensjuristen,
- Geschäftsführer,
- Gründerinnen und Gründer.

Der Leitfaden berücksichtigt sowohl klassische Geschäftsmodelle als auch digitale Dienstleistungen und internationale Geschäftsbeziehungen.

Zielsetzung

Ziel dieses Leitfadens ist es,

- rechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen,
- die Qualität bestehender AGB zu überprüfen,
- Hinweise für eine rechtssichere Vertragsgestaltung zu geben,
- typische Fehlerquellen aufzuzeigen und
- den Bedarf einer individuellen anwaltlichen Beratung besser einschätzen zu können.

4. Warum Allgemeine Geschäftsbedingungen unverzichtbar sind

4.1 Bedeutung von AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt sind (§ 305 Abs. 1 BGB).

AGB erfüllen dabei mehrere Funktionen:

- Standardisierung von Vertragsprozessen,
- Reduzierung rechtlicher Unsicherheiten,
- Transparenz gegenüber Vertragspartnern,
- Risikobegrenzung,
- Vermeidung von Vertragslücken,
- wirtschaftliche Vereinfachung des Tagesgeschäfts.

Richtig formulierte AGB schaffen Rechtssicherheit und tragen dazu bei, Streitigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden.

4.2 Warum Internetmuster häufig problematisch sind

Im Internet finden sich zahlreiche kostenlose Muster-AGB. Diese können allenfalls als erste Orientierung dienen, ersetzen jedoch keine individuelle Vertragsgestaltung.

Häufige Probleme solcher Muster sind:

- fehlende Anpassung an das konkrete Geschäftsmodell,
- veraltete Gesetzesverweise,
- Nichtberücksichtigung aktueller Rechtsprechung,
- unzulässige Haftungsklauseln,
- fehlende Regelungen für digitale Leistungen,
- keine Differenzierung zwischen B2B und B2C,
- unzureichende Berücksichtigung internationaler Sachverhalte.

Ein ungeprüft übernommenes Muster kann daher erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Risiken verursachen.

Praxishinweis

Die Kosten einer anwaltlichen Überprüfung sind regelmäßig deutlich geringer als die Folgen einer Abmahnung oder eines verlorenen Gerichtsverfahrens.

4.3 Ziele professioneller AGB

Professionell gestaltete AGB verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- klare Beschreibung der Leistungen,
- transparente Zahlungsbedingungen,
- rechtssichere Regelung von Lieferungen,
- wirksame Haftungsregelungen,
- rechtssichere Einbeziehung der AGB,
- Regelung von Gewährleistung und Garantien,
- Schutz geistigen Eigentums,
- Berücksichtigung digitaler Geschäftsmodelle,
- Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten.

4.4 Typische Risiken ohne geeignete AGB

Unternehmen, die keine oder ungeeignete AGB verwenden, setzen sich häufig folgenden Risiken aus:

- unklare Vertragsgrundlagen,
- unnötige Haftungsrisiken,
- fehlende Eigentumsvorbehalte,
- unwirksame Zahlungsregelungen,
- Streitigkeiten über Leistungsumfang,
- Abmahnungen durch Wettbewerber,
- höhere Prozessrisiken,
- längere Vertragsverhandlungen,
- wirtschaftliche Nachteile.

Praxisbeispiel

Ein Softwareunternehmen verwendet ein kostenloses Muster aus dem Internet. Die AGB enthalten keinerlei Regelungen zu Nutzungsrechten, Updates oder Cloud-Diensten. Nach Vertragsabschluss verlangt ein Kunde die uneingeschränkte Weitergabe der Software an Dritte. Da die Nutzungsrechte vertraglich nicht geregelt wurden, entsteht ein kostspieliger Rechtsstreit.

Durch individuell angepasste AGB hätte dieses Risiko vermieden werden können.

5. Rechtliche Grundlagen

5.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die zentrale Grundlage des AGB-Rechts bilden die §§ 305 bis 310 BGB.

Diese Vorschriften regeln insbesondere:

- Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Einbeziehung in den Vertrag,
- Inhaltskontrolle,
- überraschende Klauseln,
- unangemessene Benachteiligungen,
- Besonderheiten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

Wichtige Vorschriften

- § 305 BGB – Einbeziehung und Begriff der AGB
- § 305c BGB – Überraschende und mehrdeutige Klauseln
- § 306 BGB – Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln
- § 307 BGB – Inhaltskontrolle
- §§ 308–309 BGB – Klauselverbote
- § 310 BGB – Besonderheiten bei Unternehmern

5.2 Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen

Je nach Geschäftsmodell können insbesondere folgende Vorschriften relevant sein:

- §§ 312 ff. BGB (Verbraucherverträge)
- § 312j BGB (Button-Lösung)
- §§ 327 ff. BGB (digitale Produkte und digitale Dienstleistungen)
- Art. 246 und 246a EGBGB (Informationspflichten)
- Handelsgesetzbuch (HGB), insbesondere § 377 HGB
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), soweit anwendbar
- Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung), soweit einschlägig
- Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR), soweit einschlägig

Praxishinweis

Die Anforderungen an AGB entwickeln sich kontinuierlich weiter. Neue Gesetze und die Rechtsprechung – insbesondere des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) – können dazu führen, dass bislang verwendete Klauseln angepasst oder vollständig überarbeitet werden müssen.

6. B2B oder B2C – Die wesentlichen Unterschiede

Bereits vor der Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte eindeutig feststehen, an welche Zielgruppe sich das Unternehmen richtet. Die rechtlichen Anforderungen unterscheiden sich erheblich danach, ob Verträge ausschließlich mit Unternehmern (Business-to-Business – B2B) oder mit Verbrauchern (Business-to-Consumer – B2C) geschlossen werden.

Eine Vermischung beider Bereiche ist eine der häufigsten Ursachen für unwirksame Vertragsklauseln.

6.1 Unternehmer (§ 14 BGB)

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG)
- Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)
- Einzelunternehmer
- Freiberufler
- Handwerksbetriebe
- Vereine, soweit sie unternehmerisch tätig werden

Im B2B-Bereich besteht grundsätzlich eine größere Vertragsfreiheit.

6.2 Verbraucher (§ 13 BGB)

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zurechnen kann.

Verbraucher genießen einen erheblich stärkeren gesetzlichen Schutz.

Dies betrifft insbesondere

- Widerrufsrechte,
- Informationspflichten,
- Gewährleistungsrechte,
- Klauselkontrolle,
- Datenschutz.

6.3 Warum ist die Unterscheidung so wichtig?

Viele Unternehmen verwenden identische AGB sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern.

Dies führt häufig dazu, dass einzelne Klauseln insgesamt unwirksam werden.

Beispielsweise unterscheiden sich:

Thema	B2B	B2C
Gewährleistung	größere Gestaltungsmöglichkeiten	weitgehend gesetzlich zwingend
Haftung	weitergehende Beschränkungen möglich	erhebliche Einschränkungen
Gerichtsstand	grundsätzlich vereinbar	nur eingeschränkt zulässig
Untersuchungs- und Rügepflicht	§ 377 HGB anwendbar	nicht anwendbar
Widerruf	grundsätzlich nein	häufig gesetzlich vorgeschrieben
Informationspflichten	geringer	umfangreich

6.4 Gemischte Zielgruppen

Viele Unternehmen beliefern sowohl Unternehmer als auch Verbraucher.

In diesem Fall empfiehlt sich regelmäßig

- getrennte AGB,
- getrennte Bestellprozesse oder
- ausdrücklich differenzierende Regelungen innerhalb der AGB.

Pauschale Klauseln führen häufig zu Rechtsunsicherheit.

Praxishinweis

Bereits auf der Website sollte klar erkennbar sein, ob sich das Angebot ausschließlich an Unternehmer richtet.

Formulierungen wie

„Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.“

reichen allein allerdings nicht aus. Auch der tatsächliche Bestellprozess muss diese Beschränkung widerspiegeln.

Typische Fehler

- ✗ Verwendung derselben AGB für Privatkunden und Unternehmen.
- ✗ Unternehmerklauseln gegenüber Verbrauchern.
- ✗ Fehlende Differenzierung bei Gewährleistung.
- ✗ Unzulässige Gerichtsstandsklauseln.
- ✗ Fehlende Verbraucherinformationen.

7. Wann sind AGB erforderlich?

Nicht jedes Unternehmen benötigt Allgemeine Geschäftsbedingungen. In vielen Fällen können Individualverträge ausreichend sein.

Sobald jedoch regelmäßig gleichartige Verträge abgeschlossen werden, empfiehlt sich der Einsatz individueller AGB.

Typische Anwendungsbereiche

AGB sind insbesondere sinnvoll bei:

- Kaufverträgen
- Werkverträgen
- Dienstleistungsverträgen
- Beratungsverträgen
- Wartungsverträgen
- Lizenzverträgen
- Softwareverträgen
- SaaS-Verträgen
- Cloud-Dienstleistungen
- Hosting
- Agenturleistungen
- Online-Shops
- Plattformen
- Apps
- Webinaren
- Online-Kursen
- Downloads
- digitalen Produkten
- Abonnement-Modellen

Wann reichen Individualverträge?

Individuelle Vertragsverhandlungen können insbesondere sinnvoll sein

- bei Unternehmenskäufen,
- Joint Ventures,
- Lizenzverträgen,
- Forschungsprojekten,
- großen IT-Projekten,
- internationalen Kooperationen,
- Investitionsverträgen.

In der Praxis werden Individualverträge jedoch häufig zusätzlich durch AGB ergänzt.

Warum AGB wirtschaftlich sinnvoll sind

Professionelle AGB

- verkürzen Vertragsverhandlungen,
- standardisieren Geschäftsprozesse,
- reduzieren Haftungsrisiken,
- vermeiden Vertragslücken,
- schaffen Transparenz,
- erhöhen die Rechtssicherheit.

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen stellen sie ein wesentliches Instrument des Risikomanagements dar.

Typische Fehler

- ✗ Verwendung allgemeiner Internetvorlagen.
- ✗ Übernahme von AGB eines Wettbewerbers.
- ✗ Keine Aktualisierung nach Gesetzesänderungen.
- ✗ Verwendung derselben AGB für unterschiedliche Geschäftsmodelle.
- ✗ Keine Anpassung an digitale Leistungen.

8. Wirksame Einbeziehung der AGB

8.1 Bedeutung der Einbeziehung

Die rechtlich beste AGB hilft nicht, wenn sie nicht wirksam Bestandteil des Vertrages geworden ist.

In der anwaltlichen Praxis scheitern viele Unternehmen nicht an der Formulierung ihrer Klauseln, sondern bereits an deren Einbeziehung.

Die Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 305 Abs. 2 BGB.

Danach müssen AGB grundsätzlich

1. ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden,
2. dem Vertragspartner vor Vertragsschluss zugänglich sein,
3. zumutbar zur Kenntnis genommen werden können,
4. vom Vertragspartner akzeptiert werden.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, gelten die gesetzlichen Regelungen – nicht die AGB.

8.2 Einbeziehung bei Verträgen in Geschäftsräumen

Bei Verträgen in Geschäftsräumen empfiehlt sich insbesondere:

- ✓ ausdrücklicher Hinweis auf die Geltung der AGB,
- ✓ Möglichkeit der Einsichtnahme,
- ✓ Aushändigung auf Papier oder elektronisch,
- ✓ dokumentierte Zustimmung.

8.3 Einbeziehung bei Angeboten

Werden Angebote erstellt, sollte bereits dort eindeutig auf die Geltung der AGB hingewiesen werden.

Empfehlenswert ist beispielsweise folgende Formulierung:

„Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind dem Angebot beigelegt und unter www.kanzlei-kroca.de/agb abrufbar.“

Der bloße Hinweis auf einer Rechnung genügt regelmäßig **nicht**, da die Einbeziehung vor Vertragsschluss erfolgen muss.

8.4 Einbeziehung im Online-Shop

Im elektronischen Geschäftsverkehr sollten insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ☐ Verlinkung der AGB unmittelbar im Bestellprozess.
- ☐ Checkbox mit aktivem Anklicken.
- ☐ Kein vorausgewähltes Häkchen.
- ☐ Möglichkeit zum Speichern.
- ☐ Möglichkeit zum Ausdrucken.
- ☐ Übersendung mit der Bestellbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.
- ☐ Jederzeit abrufbare Fassung.

Praxishinweis

Eine häufige Fehlerquelle besteht darin, dass Unternehmen ihre AGB zwar auf der Website veröffentlichen, im eigentlichen Bestellprozess jedoch keinen ausdrücklichen Hinweis auf deren Geltung aufnehmen. Allein die Abrufbarkeit der AGB genügt für eine wirksame Einbeziehung regelmäßig nicht.

8.5 Einbeziehung bei Verträgen

per E-Mail

Auch bei Verträgen, die per E-Mail geschlossen werden, müssen die Voraussetzungen der §§ 305 ff. BGB eingehalten werden. In der Praxis genügt ein bloßer Hinweis wie „Es gelten unsere AGB“ häufig nicht.

Checkliste

- ☐ Sind die AGB der E-Mail als PDF beigefügt?
- ☐ Oder befindet sich ein eindeutiger Link zu den vollständigen AGB in der E-Mail?
- ☐ Erfolgt der Hinweis bereits mit dem Angebot und nicht erst mit der Rechnung?
- ☐ Sind die AGB dauerhaft speicherbar?
- ☐ Ist dokumentiert, welche Fassung der AGB verwendet wurde?

Praxishinweis

Werden AGB lediglich auf Nachfrage übersandt oder erst nach Vertragsschluss übermittelt, werden sie regelmäßig nicht Vertragsbestandteil.

8.6 Einbeziehung bei Angeboten und Auftragsbestätigungen

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen werden Verträge häufig durch Angebot und Annahme geschlossen.

Empfehlenswert ist folgender Ablauf:

1. Angebot mit Hinweis auf die AGB.
2. Beifügung oder Verlinkung der AGB.
3. Auftragsbestätigung mit erneutem Hinweis.
4. Dokumentation der verwendeten Version.

Typische Fehler

- ✗ AGB werden erst mit der Rechnung versandt.
- ✗ Unterschiedliche AGB in Angebot und Auftragsbestätigung.
- ✗ Verweis auf veraltete Internetseiten.
- ✗ Fehlende Versionierung.

8.7 Besonderheiten im B2B-Bereich

Im unternehmerischen Geschäftsverkehr gelten teilweise erleichterte Anforderungen (§ 310 Abs. 1 BGB).

Dennoch sollten Unternehmen nicht darauf vertrauen, dass jeder Hinweis ausreichend ist.

Empfehlenswert bleibt:

- ausdrücklicher Hinweis,
- elektronische Übersendung,
- Dokumentation.

Gerade bei internationalen Verträgen empfiehlt sich zusätzlich die Übersendung in englischer Sprache, sofern dies die Vertragssprache ist.

8.8 Kollidierende AGB („Battle of Forms“)

Ein häufiges Problem im B2B-Bereich besteht darin, dass beide Vertragsparteien eigene AGB verwenden.

Beispiel:

- Lieferant verwendet Verkaufsbedingungen.
- Kunde verwendet Einkaufsbedingungen.

Beide Vertragswerke widersprechen sich.

Welche AGB gelten?

Nach deutscher Rechtsprechung gilt grundsätzlich die sogenannte **Theorie des letzten Wortes** bzw. heute überwiegend die **Kongruenzgeltung**. Vertragsbestandteil werden nur diejenigen Klauseln, in denen sich beide Vertragswerke decken; widersprechende Klauseln werden regelmäßig durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Für Unternehmen empfiehlt sich daher, widersprechenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu widersprechen und klarzustellen, dass ausschließlich die eigenen AGB gelten.

Musterformulierung

„Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.“

Diese Formulierung ersetzt keine individuelle Prüfung, stellt aber einen bewährten Ausgangspunkt dar.

8.9 Internationale Verträge

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen reicht die bloße Übersetzung der AGB häufig nicht aus.

Zusätzlich sollten geprüft werden:

- ☐ Anwendbares Recht
- ☐ Gerichtsstand
- ☐ Vertragssprache
- ☐ Währung
- ☐ Steuerrechtliche Besonderheiten
- ☐ Exportkontrollrecht
- ☐ Embargo- und Sanktionsvorschriften
- ☐ Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Praxishinweis

Wird das UN-Kaufrecht ausgeschlossen, sollte dies ausdrücklich und eindeutig geregelt werden.

8.10 Dokumentation der Einbeziehung

Unternehmen sollten jederzeit nachweisen können, welche AGB Vertragsbestandteil geworden sind. Empfehlenswert ist insbesondere:

- Versionierung jeder AGB-Fassung (z. B. „Version 2.3 – Stand Juli 2026“),
- Archivierung früherer Fassungen,
- Dokumentation der Zustimmung,
- Speicherung der verwendeten Vertragsunterlagen,
- Nachweis der elektronischen Übermittlung.

Gerade bei langfristigen Geschäftsbeziehungen kann dieser Nachweis im Streitfall entscheidend sein.

8.11 Aktuelle Rechtsprechung

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Transparenz und Einbeziehung von AGB. Unternehmen sollten ihre Vertragsbedingungen daher regelmäßig überprüfen und an neue gesetzliche Entwicklungen sowie höchstrichterliche Entscheidungen anpassen.

Besondere Bedeutung haben insbesondere Entscheidungen des:

- Bundesgerichtshofs (BGH),
- Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- Oberlandesgerichte (OLG),

soweit sie die Wirksamkeit einzelner Klauseln oder die Anforderungen an die Einbeziehung betreffen.

Praxistipp

Eine regelmäßige rechtliche Überprüfung – insbesondere nach Gesetzesänderungen oder grundlegenden Gerichtsentscheidungen – trägt dazu bei, dass AGB wirksam und aktuell bleiben.

Zusammenfassung Kapitel 8

Eine wirksame Einbeziehung setzt regelmäßig voraus:

- ✓ Hinweis auf die Geltung der AGB vor Vertragsschluss.
- ✓ Möglichkeit zur Kenntnisnahme.
- ✓ Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger.
- ✓ Dokumentation der verwendeten Version.
- ✓ Einheitliche Verwendung in allen Vertriebskanälen.
- ✓ Regelmäßige Aktualisierung.

9. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss bildet die Grundlage jeder Geschäftsbeziehung. Unklare oder unvollständige Regelungen führen regelmäßig zu Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den Leistungsumfang oder die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Gerade im elektronischen Geschäftsverkehr gelten besondere gesetzliche Anforderungen. Unternehmen sollten ihre Vertragsprozesse daher regelmäßig überprüfen und dokumentieren.

9.1 Allgemeine Grundsätze

Nach deutschem Zivilrecht kommt ein Vertrag grundsätzlich durch **zwei übereinstimmende Willenserklärungen**, nämlich Angebot und Annahme, zustande (§§ 145 ff. BGB).

Für die Praxis bedeutet dies:

- Nicht jede Produktdarstellung ist bereits ein Angebot.
- Nicht jede Eingangsbestätigung stellt bereits eine Vertragsannahme dar.
- Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses sollte eindeutig geregelt sein.

Praxishinweis

Gerade Online-Shops sollten ausdrücklich bestimmen, wann der Vertrag zustande kommt. Dies schafft Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien.

9.2 Angebot oder lediglich Aufforderung zur Abgabe eines Angebots?

Eine der häufigsten Fehlerquellen besteht darin, dass Unternehmen den Unterschied zwischen einem rechtsverbindlichen Angebot und einer invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) nicht ausreichend berücksichtigen.

In der Regel stellen folgende Inhalte noch kein verbindliches Angebot dar:

- Produktdarstellungen im Online-Shop
- Werbeanzeigen
- Prospekte
- Preislisten
- Kataloge
- Webseiten
- Newsletter

Diese dienen grundsätzlich dazu, den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu veranlassen.

Erst die Bestellung des Kunden stellt regelmäßig das Angebot dar.

9.3 Annahme des Angebots

Die Annahme kann beispielsweise erfolgen durch:

- ausdrückliche Auftragsbestätigung,
- Versandbestätigung,
- Lieferung der Ware,
- Beginn der Dienstleistung,
- ausdrückliche Vertragsbestätigung.

Die AGB sollten eindeutig regeln, welche Handlung den Vertragsschluss auslöst.

Musterbeispiel

Der Vertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.

Die Formulierung ist stets an das jeweilige Geschäftsmodell anzupassen.

9.4 Vertragsschluss im Online-Shop

Im Online-Handel gelten besondere gesetzliche Anforderungen.

Der typische Ablauf lautet:

1. Darstellung der Produkte.
2. Auswahl durch den Kunden.
3. Warenkorb.
4. Eingabe der Kundendaten.
5. Überprüfung der Bestellung.
6. Zustimmung zu den AGB.
7. Betätigung des Bestellbuttons.
8. Eingangsbestätigung.
9. Vertragsannahme.

Diese einzelnen Schritte sollten sowohl technisch als auch rechtlich eindeutig nachvollziehbar sein.

9.5 Die Button-Lösung (§ 312j BGB)

Für Verträge mit Verbrauchern schreibt § 312j BGB vor, dass der Bestellbutton eindeutig auf eine zahlungspflichtige Bestellung hinweisen muss.

Zulässige Beschriftungen sind beispielsweise:

- ✓ „Jetzt kostenpflichtig bestellen“
- ✓ „Zahlungspflichtig bestellen“
- ✓ „Kaufen“

Unzureichend können dagegen Formulierungen sein wie:

- ✗ „Weiter“
- ✗ „Anmelden“
- ✗ „Fortfahren“

Die konkrete Beurteilung hängt stets von der Gestaltung des Bestellprozesses ab.

Checkliste

- ☐ Button eindeutig beschriftet
- ☐ Unmittelbar vor Bestellung alle Pflichtinformationen sichtbar
- ☐ Gesamtpreis angegeben
- ☐ Versandkosten angegeben
- ☐ Laufzeiten angegeben
- ☐ Kündigungsbedingungen angegeben (falls relevant)
- ☐ Digitale Leistungen eindeutig beschrieben

9.6 Eingabefehler

Vor Abgabe der Bestellung muss der Kunde grundsätzlich die Möglichkeit haben,

- Eingaben zu überprüfen,
- Fehler zu korrigieren,
- Produkte zu ändern,
- Mengen anzupassen.

Dies gilt insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr.

9.7 Vertragssprache

Internationale Unternehmen sollten eindeutig regeln,

- welche Sprache Vertragsbestandteil wird,
- welche Sprachfassung bei Widersprüchen maßgeblich ist,
- ob Übersetzungen lediglich Servicecharakter haben.

Muster

Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Vertragsfassung.

Bei internationalen Verträgen kann stattdessen eine englische Vertragssprache vereinbart werden.

9.8 Speicherung des Vertragstextes

Insbesondere im Online-Handel sollte geregelt werden,

- ob der Vertrag gespeichert wird,
- wie lange die Speicherung erfolgt,
- wie Kunden auf den Vertrag zugreifen können.

Zusätzlich empfiehlt sich die Übersendung

- der Bestellbestätigung,
- der AGB,
- der Widerrufsbelehrung (B2C),
- weiterer Pflichtinformationen

auf einem dauerhaften Datenträger.

9.9 Vertragsschluss per E-Mail

Auch bei E-Mail-Verträgen sollte eindeutig geregelt sein,

- wann ein Angebot vorliegt,
- wann eine Annahme erfolgt,
- welche Dokumente Vertragsbestandteil werden,
- welche Version der AGB gilt.

Automatische Eingangsbestätigungen sollten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden und nicht den Eindruck einer Vertragsannahme erwecken.

9.10 Vertragsschluss über Plattformen

Unternehmen vertreiben ihre Leistungen zunehmend über Plattformen wie:

- Amazon
- eBay
- Etsy
- Kaufland
- Galaxus
- App-Stores
- B2B-Marktplätze

Dabei gelten häufig neben den eigenen AGB zusätzlich die Plattformbedingungen.

Vor Nutzung solcher Plattformen sollte geprüft werden,

- ☐ Welche Vertragsbeziehungen bestehen?
- ☐ Welche AGB gelten?
- ☐ Welche Haftungsregelungen greifen?
- ☐ Welche Informationspflichten bestehen?
- ☐ Welche Kündigungsregelungen gelten?

9.11 Digitale Produkte

Bei digitalen Produkten gelten zusätzliche Anforderungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Software
- Apps
- Downloads
- Cloud-Dienste
- SaaS
- Streaming
- Online-Kurse
- Webinare
- digitale Mitgliedschaften

Die AGB sollten insbesondere regeln:

- ☐ Nutzungsumfang
- ☐ Zugangsvoraussetzungen
- ☐ Lizenzrechte
- ☐ Updates
- ☐ Support
- ☐ Laufzeit
- ☐ Kündigung
- ☐ Verfügbarkeit
- ☐ Wartungsfenster

9.12 Typische Fehler

Aus anwaltlicher Sicht treten besonders häufig folgende Fehler auf:

- Keine Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- Eingangsbestätigung wird als Vertragsannahme formuliert.
- Button-Lösung entspricht nicht § 312j BGB.
- Vertragssprache nicht geregelt.
- Fehlende Regelungen zu digitalen Produkten.
- Keine Dokumentation des Vertragsschlusses.
- Widersprüche zwischen Website und AGB.
- Fehlende Speicherung der Vertragsunterlagen.

Praxistipp

Der Vertragsschluss sollte nicht isoliert betrachtet werden. Er muss mit den übrigen Vertragsunterlagen – insbesondere AGB, Datenschutzerklärung, Widerrufsbelehrung, Impressum und Bestellprozess – inhaltlich abgestimmt sein. Inkonsistenzen zwischen diesen Dokumenten können zu Rechtsunsicherheit und im Einzelfall zu Abmahnungen oder der Unwirksamkeit einzelner Klauseln führen.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 145–157 BGB (Angebot und Annahme)
- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 312 ff. BGB (Verbraucherverträge)
- § 312j BGB (Button-Lösung)
- Art. 246a EGBGB (Informationspflichten)
- Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)
- Preisangabenverordnung (PAngV), soweit einschlägig

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Bedeutung klarer Preis- und Zahlungsregelungen

Preis- und Zahlungsklauseln gehören zu den zentralen Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sie schaffen Transparenz, reduzieren das Risiko von Missverständnissen und erleichtern die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen.

Die Regelungen müssen klar, verständlich und mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sein. Insbesondere gegenüber Verbrauchern bestehen umfangreiche Informationspflichten.

Praxishinweis

Preisangaben sollten nicht ausschließlich in den AGB geregelt werden. Wesentliche Preisbestandteile müssen bereits im Angebot, im Online-Shop oder in der Produktbeschreibung eindeutig erkennbar sein.

10.2 Preisangaben

Vor Verwendung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Sind sämtliche Preise eindeutig angegeben?
- ☐ Ist erkennbar, ob die Preise netto oder brutto ausgewiesen werden?
- ☐ Ist die Umsatzsteuer zutreffend berücksichtigt?
- ☐ Werden Versandkosten gesondert ausgewiesen?
- ☐ Sind Zusatzkosten transparent dargestellt?
- ☐ Werden Rabatte eindeutig beschrieben?
- ☐ Sind Aktionspreise nachvollziehbar?
- ☐ Stimmen Website, Angebot und AGB überein?

B2B oder B2C?

Die Preisdarstellung unterscheidet sich erheblich.

B2B

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern werden Preise regelmäßig **netto** ausgewiesen.

Empfehlenswert ist beispielsweise:

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

B2C

Gegenüber Verbrauchern müssen Endpreise grundsätzlich einschließlich Umsatzsteuer angegeben werden. Soweit Versandkosten anfallen, sind diese transparent auszuweisen.

Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung anwenden, sollten ihre Vertragsunterlagen entsprechend anpassen.

Eine geeignete Formulierung kann beispielsweise lauten:

Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer erhoben und daher nicht ausgewiesen.

Diese Angabe sollte einheitlich in Angeboten, Rechnungen, auf der Website und – soweit erforderlich – in den AGB verwendet werden.

10.3 Zahlungsarten

Die AGB sollten klar regeln, welche Zahlungsarten angeboten werden.

Beispiele:

- Überweisung
- SEPA-Lastschrift
- Kreditkarte
- PayPal
- Sofortüberweisung
- Rechnung
- Vorkasse
- Ratenzahlung
- digitale Zahlungsdienste

Prüfpunkte

- ☐ Zahlungsarten vollständig beschrieben?
- ☐ Zahlungszeitpunkt geregelt?
- ☐ Fälligkeit eindeutig bestimmt?
- ☐ Besonderheiten einzelner Zahlungsarten berücksichtigt?

10.4 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist sollte eindeutig bestimmt werden.

Beispiele:

- sofort fällig,
- innerhalb von 7 Tagen,
- innerhalb von 14 Tagen,
- innerhalb von 30 Tagen.

Unbestimmte Formulierungen wie

„zeitnah“

oder

„baldmöglichst“

sollten vermieden werden.

10.5 Zahlungsverzug

Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ergeben sich die Rechtsfolgen grundsätzlich aus den gesetzlichen Vorschriften (§§ 286 ff. BGB).

Die AGB können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese rechtlich zulässig sind.

Zu prüfen ist insbesondere:

- ☐ Verzugszinsen geregelt?
- ☐ Mahnkosten angemessen?
- ☐ Weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten?
- ☐ Zurückbehaltungsrechte geregelt?

Praxishinweis

Pauschale Mahnkosten oder Vertragsstrafen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Sie müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

10.6 Aufrechnung

Viele Unternehmen möchten verhindern, dass Kunden Zahlungen mit behaupteten Gegenforderungen verrechnen.

Eine zulässige Klausel kann vorsehen, dass eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig ist. Die konkrete Formulierung ist an das jeweilige Geschäftsmodell anzupassen und unterliegt der AGB-Kontrolle.

10.7 Zurückbehaltungsrecht

Auch Regelungen zum Zurückbehaltungsrecht können sinnvoll sein.

Sie sollten jedoch den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen.

10.8 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung offener Kaufpreisforderungen und ist insbesondere im Warenhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Zu unterscheiden sind insbesondere:

- einfacher Eigentumsvorbehalt,
- verlängerter Eigentumsvorbehalt,
- erweiterter Eigentumsvorbehalt.

Welche Variante sinnvoll ist, hängt vom Geschäftsmodell und den jeweiligen Vertragsbeziehungen ab.

Praxishinweis

Eigentumsvorbehaltsklauseln sollten individuell ausgestaltet werden. Gerade im internationalen Geschäftsverkehr können unterschiedliche nationale Rechtsordnungen ihre Wirksamkeit beeinflussen.

10.9 Forderungsabtretung

Die AGB können Regelungen enthalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Forderungen abgetreten werden dürfen.

Dabei sind insbesondere gesetzliche Beschränkungen sowie die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigen.

10.10 Bonitätsprüfung

Unternehmen können – insbesondere vor Lieferung auf Rechnung – Bonitätsprüfungen durchführen.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Vorgaben der DSGVO zu beachten. Die Durchführung einer Bonitätsprüfung sollte transparent erfolgen und datenschutzrechtlich zulässig sein.

10.11 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- unklare Preisangaben,
- widersprüchliche Preisregelungen,
- fehlerhafte Angaben zur Umsatzsteuer,
- fehlende Versandkosten,
- unzulässige Mahnkosten,
- unangemessene Vertragsstrafen,
- fehlende Eigentumsvorbehaltsregelungen,
- unzulässige Aufrechnungsklauseln,
- veraltete Zahlungsbedingungen,
- fehlende Anpassung an digitale Zahlungsdienste.

Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Preisangaben vollständig
- ☐ Umsatzsteuer korrekt
- ☐ Kleinunternehmerregelung berücksichtigt (falls anwendbar)
- ☐ Zahlungsarten beschrieben
- ☐ Zahlungsfristen eindeutig
- ☐ Verzugsregelungen rechtlich zulässig
- ☐ Eigentumsvorbehalt geprüft
- ☐ Aufrechnungsklausel geprüft
- ☐ Versandkosten transparent
- ☐ Website, Angebote und AGB stimmen überein

Rechtliche Grundlagen

- §§ 241, 271, 286 ff. BGB
- §§ 305–310 BGB
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG), insbesondere § 19 UStG (soweit anwendbar)

11. Lieferung und Leistung

11.1 Bedeutung klarer Leistungsregelungen

Eine präzise Beschreibung der geschuldeten Leistung gehört zu den wichtigsten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Unklare oder unvollständige Leistungsbeschreibungen führen regelmäßig zu Streitigkeiten über den Vertragsinhalt und den Umfang der Leistungspflichten.

Die AGB sollten deshalb eindeutig festlegen,

- welche Leistung geschuldet ist,
- welche Leistungen ausdrücklich nicht geschuldet sind,
- wann die Leistung erbracht wird und
- welche Mitwirkungspflichten den Vertragspartner treffen.

Je komplexer das Geschäftsmodell ist, desto detaillierter sollten Leistungsbeschreibung und Vertragsunterlagen ausgestaltet werden.

Praxishinweis

Die eigentliche Leistungsbeschreibung gehört regelmäßig in das Angebot oder den Vertrag. Die AGB sollten diese Regelungen sinnvoll ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

11.2 Leistungsumfang

Vor Verwendung der AGB sollte insbesondere geprüft werden:

- ☐ Ist die geschuldete Leistung eindeutig beschrieben?
- ☐ Sind optionale Zusatzleistungen klar abgegrenzt?
- ☐ Sind Beratungsleistungen gesondert geregelt?
- ☐ Sind Supportleistungen beschrieben?
- ☐ Sind Reaktionszeiten vereinbart?
- ☐ Sind Service-Level (SLA) geregelt?
- ☐ Sind Wartungsleistungen beschrieben?
- ☐ Sind Aktualisierungen (Updates) geregelt?

11.3 Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen gehören zu den häufigsten Streitpunkten im Geschäftsverkehr.

Die AGB sollten insbesondere regeln:

- ☐ Wann beginnt die Lieferfrist?
- ☐ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- ☐ Welche Mitwirkungspflichten bestehen?
- ☐ Wann verlängert sich die Lieferfrist?
- ☐ Wann gerät das Unternehmen in Lieferverzug?

Praxishinweis

Lieferfristen sollten möglichst konkret beschrieben werden. Unbestimmte Formulierungen wie „voraussichtlich“, „bald“ oder „zeitnah“ schaffen Rechtsunsicherheit und sollten vermieden werden.

11.4 Leistungszeit

Je nach Geschäftsmodell empfiehlt sich eine Regelung zum Leistungszeitpunkt.

Dies betrifft insbesondere:

- Beratungsleistungen
- Softwareentwicklung
- Werkleistungen
- Schulungen
- Webinare
- digitale Dienstleistungen
- Cloud-Leistungen

Dabei sollte geregelt werden,

- wann die Leistung beginnt,
- wann sie abgeschlossen ist,
- welche Mitwirkung erforderlich ist und wann eine Abnahme erfolgt.

11.5 Teillieferungen

In vielen Branchen können Teillieferungen wirtschaftlich sinnvoll oder sogar erforderlich sein.

Die AGB sollten daher prüfen,

- ☐ Sind Teillieferungen zulässig?
- ☐ Werden Teillieferungen gesondert vergütet?
- ☐ Wann beginnt die Gewährleistungsfrist?
- ☐ Wann geht die Gefahr über?
- ☐ Werden Teilabnahmen durchgeführt?

11.6 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Viele Leistungen können nur erbracht werden, wenn der Vertragspartner mitwirkt.

Beispiele:

- Bereitstellung von Unterlagen
- Freigaben
- technische Zugänge
- Ansprechpartner
- Testdaten
- Abnahmen

Die AGB sollten klarstellen,

- welche Mitwirkungspflichten bestehen,
- welche Folgen eine Verletzung dieser Pflichten hat und
- ob sich Leistungsfristen entsprechend verlängern.

11.7 Leistungsänderungen (Change Requests)

Insbesondere bei IT-Projekten, Softwareentwicklung und Beratungsleistungen kommt es häufig zu nachträglichen Änderungswünschen.

Die AGB können Grundsätze für Änderungsverfahren vorsehen, etwa:

- Antrag auf Leistungsänderung,
- Prüfung der Umsetzbarkeit,
- Auswirkungen auf Zeitplan,
- Auswirkungen auf Vergütung,
- Dokumentation der Änderung.

11.8 Selbstbelieferungsvorbehalt

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen regeln, dass sie von ihrer Leistungspflicht frei werden, wenn sie ihrerseits trotz ordnungsgemäßer Bestellung nicht beliefert werden.

Solche Klauseln unterliegen jedoch der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle und müssen sorgfältig formuliert werden.

11.9 Höhere Gewalt (Force Majeure)

Ereignisse höherer Gewalt können die Vertragserfüllung erheblich beeinträchtigen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Naturkatastrophen
- Krieg und Terroranschläge
- Pandemien
- staatliche Maßnahmen
- Embargos
- Streiks (je nach Einzelfall)
- Cyberangriffe mit außergewöhnlichen Auswirkungen

Die AGB sollten regeln,

- ☐ welche Ereignisse als höhere Gewalt gelten,
- ☐ welche Mitteilungspflichten bestehen,
- ☐ welche Rechtsfolgen eintreten,
- ☐ wann ein Rücktritt oder eine Kündigung möglich ist.

Praxishinweis

Seit der COVID-19-Pandemie und den geopolitischen Entwicklungen haben Force-Majeure-Klauseln erheblich an Bedeutung gewonnen. Standardklauseln sollten regelmäßig überprüft und an das jeweilige Geschäftsmodell angepasst werden.

11.10 Gefahrübergang

Insbesondere im Warenhandel sollte geregelt werden,

- wann die Gefahr auf den Käufer übergeht,
- welche Transportart gewählt wird,
- wer das Transportrisiko trägt,
- welche Besonderheiten bei Verbrauchern gelten.

Die gesetzlichen Vorschriften unterscheiden hierbei insbesondere zwischen B2B- und B2C-Geschäften.

11.11 Annahmeverzug

Verzögert der Vertragspartner die Annahme der Leistung, können sich hieraus rechtliche und wirtschaftliche Folgen ergeben.

Die AGB sollten – soweit zulässig – regeln,

- Lagerkosten,
- zusätzliche Transportkosten,
- Mitteilungspflichten,
- Fristen,
- weitere Rechte des Unternehmens.

Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- unklare Leistungsbeschreibungen,
- keine Regelung zu Mitwirkungspflichten,
- fehlende Change-Request-Regelungen,
- unwirksame Selbstbelieferungsvorbehalte,
- veraltete Force-Majeure-Klauseln,
- fehlende Regelungen zum Gefahrübergang,
- keine Bestimmungen zum Annahmeverzug,
- widersprüchliche Lieferfristen zwischen Angebot und AGB.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Leistungsumfang eindeutig beschrieben
- ☐ Lieferfristen geregelt
- ☐ Leistungszeit definiert
- ☐ Mitwirkungspflichten geregelt
- ☐ Teillieferungen berücksichtigt
- ☐ Änderungsverfahren vorgesehen
- ☐ Höhere Gewalt berücksichtigt
- ☐ Gefahrübergang geregelt
- ☐ Annahmeverzug berücksichtigt
- ☐ AGB stimmen mit Angebot und Leistungsbeschreibung überein

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 241 ff. BGB
- §§ 275 ff. BGB
- §§ 280 ff. BGB
- §§ 286 ff. BGB
- §§ 305–310 BGB
- §§ 433 ff. BGB (Kaufvertrag)
- §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag)
- §§ 611a ff. BGB (Dienstvertrag)

12. Gewährleistung

12.1 Bedeutung der Gewährleistung

Die gesetzliche Gewährleistung (Mängelhaftung) regelt die Rechte des Vertragspartners, wenn die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung mangelhaft ist. Sie gehört zu den zwingenden Bestandteilen des Kauf- und Werkvertragsrechts und kann durch AGB nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen modifiziert werden.

Während im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B) teilweise größere Gestaltungsspielräume bestehen, sind gegenüber Verbrauchern (B2C) zahlreiche Einschränkungen unzulässig.

Praxishinweis

Unternehmen sollten nicht versuchen, die gesetzliche Gewährleistung möglichst weit auszuschließen. Ziel einer guten AGB-Gestaltung ist vielmehr eine rechtssichere und ausgewogene Regelung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht und unnötige Streitigkeiten vermeidet.

12.2 Gesetzliche Mängelrechte

Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, stehen dem Vertragspartner je nach Einzelfall insbesondere folgende Rechte zu:

- Nacherfüllung,
- Rücktritt vom Vertrag,
- Minderung des Kaufpreises,
- Schadensersatz,
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Voraussetzungen und der Umfang dieser Rechte ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und können in AGB nur eingeschränkt gestaltet werden.

12.3 Unterschiede zwischen B2B und B2C

Thema	B2B	B2C
Gestaltungsspielraum	größer	deutlich eingeschränkt
Untersuchungs- und Rügepflicht	§ 377 HGB anwendbar	keine Anwendung
Verjährung	teilweise gestaltbar	weitgehend gesetzlich vorgegeben
Haftungsbeschränkungen	eher zulässig	nur eingeschränkt zulässig

Die AGB sollten daher klar erkennen lassen, ob sie ausschließlich für Unternehmer oder auch für Verbraucher gelten.

12.4 Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB)

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr trifft den Käufer die Pflicht, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße Rüge, gilt die Ware grundsätzlich als genehmigt.

Prüfpunkte

- ☐ Sind die AGB ausschließlich für Unternehmer bestimmt?
- ☐ Wird auf § 377 HGB Bezug genommen?
- ☐ Sind keine über das Gesetz hinausgehenden Pflichten vorgesehen?
- ☐ Stimmen AGB und tatsächliche Abläufe überein?

Praxishinweis

Eine pauschale Übertragung der Untersuchungs- und Rügepflicht auf Verbraucher ist unzulässig.

12.5 Nacherfüllung

Die AGB sollten klarstellen,

- unter welchen Voraussetzungen eine Nacherfüllung erfolgt,
- welche Mitwirkungspflichten bestehen,
- wie Mängel angezeigt werden,
- welche Nachweise erforderlich sind.

Die konkrete Ausgestaltung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

12.6 Verjährung

Je nach Vertragsart gelten unterschiedliche gesetzliche Verjährungsfristen.

Die AGB sollten insbesondere prüfen,

- ☐ Werden gesetzliche Fristen zutreffend wiedergegeben?
- ☐ Sind Verkürzungen zulässig?
- ☐ Sind Ausnahmen (z. B. Arglist, Personenschäden) berücksichtigt?

12.7 Mängelanzeige

Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten empfiehlt sich eine klare Regelung über die Anzeige von Mängeln.

Dabei können beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

- Form der Mängelanzeige,
- Beschreibung des Mangels,
- Nachweise (z. B. Fotos),
- Ansprechpartner,
- Fristen, soweit gesetzlich zulässig.

Unangemessen kurze Ausschlussfristen sollten vermieden werden.

12.8 Besondere Anforderungen bei digitalen Produkten

Für digitale Produkte gelten seit den §§ 327 ff. BGB besondere gesetzliche Vorschriften.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- ☐ Bereitstellungspflichten,
- ☐ Aktualisierungspflichten,
- ☐ Funktionsfähigkeit,
- ☐ Kompatibilität,
- ☐ Interoperabilität.

Diese gesetzlichen Anforderungen sollten bei digitalen Geschäftsmodellen in der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.

12.9 Werkverträge

Bei Werkverträgen spielen insbesondere folgende Themen eine Rolle:

- Abnahme,
- Mängelrechte,
- Nachbesserung,
- Selbstvornahme,
- Verjährung.

Die AGB sollten den gesetzlichen Ablauf unterstützen, jedoch nicht durch unzulässige Klauseln einschränken.

Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- vollständiger Ausschluss der Gewährleistung,
- fehlende Unterscheidung zwischen B2B und B2C,
- unzulässige Verkürzung gesetzlicher Fristen,
- fehlerhafte Regelungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht,
- fehlende Berücksichtigung digitaler Produkte,
- widersprüchliche Mängelregelungen,
- veraltete Klauseln nach Gesetzesänderungen.

Premium-Checkliste

Vor Verwendung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Zielgruppe eindeutig bestimmt
- ☐ Gewährleistungsregelungen aktuell
- ☐ § 377 HGB zutreffend berücksichtigt
- ☐ Digitale Produkte berücksichtigt
- ☐ Verjährungsfristen geprüft
- ☐ Mängelanzeige geregelt

- Werkvertragliche Besonderheiten berücksichtigt
- Gesetzesänderungen eingearbeitet

Aktuelle Entwicklungen

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Transparenz und Verständlichkeit von Gewährleistungsklauseln. Unternehmen sollten ihre AGB regelmäßig überprüfen und insbesondere bei Gesetzesänderungen oder neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung anpassen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen digitale Produkte, Software und KI-gestützte Dienstleistungen, da sich die gesetzlichen Anforderungen in diesen Bereichen fortlaufend weiterentwickeln.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 433 ff. BGB (Kaufvertrag)
- §§ 434 ff. BGB (Sachmängel)
- §§ 437 ff. BGB (Mängelrechte)
- §§ 327 ff. BGB (digitale Produkte)
- §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag)
- § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht)

13. Garantien

13.1 Bedeutung von Garantien

Die Garantie ist eine **freiwillige zusätzliche Verpflichtung** des Garantiegebers. Sie besteht neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten und darf mit diesen nicht verwechselt werden.

Während die Gewährleistung gesetzlich vorgeschrieben ist, beruht die Garantie auf einer freiwilligen Erklärung.

Bereits die Werbung mit Begriffen wie

- „Garantie“
- „5 Jahre Garantie“
- „Herstellergarantie“
- „Zufriedenheitsgarantie“
- „Lifetime Warranty“

kann gesetzliche Informationspflichten auslösen.

Praxishinweis

Nicht jede Werbung mit einer Garantie ist unzulässig. Wer jedoch mit einer Garantie wirbt, muss die gesetzlichen Informationspflichten vollständig erfüllen. Unvollständige Angaben können zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen führen.

13.2 Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie

Diese Begriffe werden in der Praxis häufig verwechselt.

Gewährleistung	Garantie
gesetzlich vorgeschrieben	freiwillig
ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz	beruht auf einer Garantieerklärung
kann nicht vollständig ausgeschlossen werden	kann freiwillig angeboten werden
schützt vor Mängeln	zusätzlicher Leistungsumfang

Eine Garantie ersetzt niemals die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

13.3 Arten von Garantien

Je nach Geschäftsmodell kommen insbesondere folgende Garantiearten vor:

Herstellergarantie

Die Garantie wird unmittelbar vom Hersteller übernommen.

Beispiele:

- Elektrogeräte
- Haushaltsgeräte
- Werkzeuge
- Fahrzeuge
- Maschinen

Händlergarantie

Die Garantie wird vom Verkäufer oder Händler übernommen.

Hier übernimmt der Verkäufer selbst zusätzliche Verpflichtungen.

Haltbarkeitsgarantie

Der Garantiegeber verpflichtet sich, dass die Ware für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Eigenschaften behält.

Funktionsgarantie

Es wird zugesichert, dass ein Produkt für einen bestimmten Zeitraum funktionsfähig bleibt.

Zufriedenheitsgarantie

Hier wird häufig ein Rückgaberecht oder eine Geld-zurück-Garantie eingeräumt.

Diese Garantief orm sollte besonders sorgfältig formuliert werden.

13.4 Gesetzliche Informationspflichten

Wer mit einer Garantie wirbt, sollte insbesondere prüfen,

- ☐ Ist der Garantiegeber eindeutig benannt?
- ☐ Ist die Garantiedauer angegeben?
- ☐ Sind Garantieu mfang und Voraussetzungen beschrieben?
- ☐ Sind Ausschlüsse verständlich formuliert?
- ☐ Wird auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hingewiesen?
- ☐ Wird klargestellt, dass die gesetzlichen Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden?

Praxishinweis

Die Garantiebedingungen sollten dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

13.5 Werbung mit Garantien

Bereits Werbeaussagen können Informationspflichten auslösen.

Beispiele:

- ✓ „5 Jahre Herstellergarantie“
- ✓ „10 Jahre Ersatzteilgarantie“
- ✓ „Lebenslange Garantie“
- ✓ „Garantierte Haltbarkeit“

Je nach Gestaltung der Werbung müssen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

13.6 Besondere Anforderungen im Online-Shop

Im Online-Handel sollte insbesondere geprüft werden,

- ☐ Sind Garantiebedingungen leicht auffindbar?
- ☐ Sind sie vor Vertragsschluss abrufbar?
- ☐ Werden Garantiegeber eindeutig benannt?
- ☐ Sind Laufzeit und Umfang beschrieben?
- ☐ Stimmen Produktbeschreibung und Garantiebedingungen überein?
- ☐ Werden Garantien in Suchergebnissen oder Produktübersichten beworben?

13.7 Internationale Garantien

Bei internationalen Geschäftsbeziehungen sollte zusätzlich geprüft werden,

- ☐ Welches Recht gilt?
- ☐ Wer ist Garantiegeber?
- ☐ Welche Sprache ist maßgeblich?
- ☐ In welchen Ländern gilt die Garantie?
- ☐ Welche Gerichte sind zuständig?

13.8 Typische Fehler

Aus anwaltlicher Sicht treten insbesondere folgende Fehler auf:

- Werbung mit einer Garantie ohne vollständige Garantiebedingungen.
- Verwechslung von Garantie und Gewährleistung.
- Fehlende Angaben zum Garantiegeber.
- Unklare Garantiedauer.
- Fehlender Hinweis auf gesetzliche Mängelrechte.
- Unterschiedliche Angaben in Produktbeschreibung und AGB.
- Veraltete Garantiebedingungen.
- Fehlende Übersetzungen bei internationalen Angeboten.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Garantie überhaupt erforderlich?
- ☐ Garantiegeber eindeutig bezeichnet?
- ☐ Garantiedauer angegeben?
- ☐ Garantieumfang beschrieben?

- ☐ Ausschlüsse transparent?
- ☐ Gesetzliche Gewährleistungsrechte erwähnt?
- ☐ Online-Shop angepasst?
- ☐ Internationale Besonderheiten berücksichtigt?

Aktuelle Entwicklungen

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Transparenz von Garantieerklärungen. Unternehmen sollten Werbeaussagen, Produktbeschreibungen und Garantiebedingungen regelmäßig auf Übereinstimmung überprüfen. Bereits unvollständige oder missverständliche Angaben können wettbewerbsrechtliche Ansprüche auslösen.

Rechtliche Grundlagen

Je nach Geschäftsmodell sind insbesondere folgende Vorschriften relevant:

- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 433 ff. BGB (Kaufrecht)
- §§ 443–445 BGB (Garantie)
- §§ 477 ff. BGB (Verbrauchsgüterkauf)
- Art. 246a EGBGB (Informationspflichten)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Online-Händler bewirbt auf seiner Website eine „3-jährige Garantie“, ohne anzugeben, wer Garantiegeber ist, welche Voraussetzungen gelten und dass die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt bleiben. Ein Wettbewerber mahnt den Händler wegen unzureichender Garantieinformationen ab. Die Kosten der Abmahnung und die notwendige Überarbeitung des Online-Shops übersteigen die ursprünglichen Einsparungen deutlich.

Praxisempfehlung: Bereits bei der Produktgestaltung und im Marketing sollte geprüft werden, ob die Verwendung des Begriffs „Garantie“ tatsächlich erforderlich ist. Wird mit einer Garantie geworben, sollten die Garantiebedingungen vollständig, transparent und rechtlich geprüft bereitgestellt werden.

14. Haftung

14.1 Bedeutung von Haftungsklauseln

Haftungsregelungen gehören zu den sensibelsten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Unternehmen verfolgen regelmäßig das berechtigte Interesse, ihre wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen. Gleichzeitig setzt das AGB-Recht einer Haftungsbeschränkung enge Grenzen. Klauseln, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen oder zwingende gesetzliche Haftung ausschließen, sind unwirksam.

Eine rechtssichere Haftungsklausel verfolgt daher nicht das Ziel, jede Haftung auszuschließen, sondern die gesetzlich zulässigen Gestaltungsspielräume sachgerecht auszunutzen.

Praxishinweis

Unwirksame Haftungsklauseln werden nicht „teilweise gerettet“. An ihre Stelle treten regelmäßig die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB), was häufig zu einer deutlich weitergehenden Haftung führt als ursprünglich beabsichtigt.

14.2 Gesetzliche Ausgangslage

Schadensersatzansprüche können sich insbesondere ergeben aus:

- Pflichtverletzungen im Vertragsverhältnis,
- vorvertraglichen Pflichtverletzungen,
- unerlaubten Handlungen,
- Produkthaftung,
- Verletzung von Schutzgesetzen,
- Garantieverprechen.

Die Haftung kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

14.3 Grenzen der Haftungsbeschränkung

Unzulässig sind insbesondere Klauseln, die

- die Haftung für Vorsatz ausschließen,
- die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unangemessen beschränken,
- die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausschließen,
- zwingende gesetzliche Haftungstatbestände ausschließen.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob es sich um B2B- oder B2C-Geschäfte handelt. Im Verbraucherverkehr bestehen darüber hinaus weitere gesetzliche Beschränkungen.

14.4 Differenzierung nach Verschuldensgraden

Eine rechtssichere Haftungsregelung unterscheidet regelmäßig zwischen:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- einfacher Fahrlässigkeit.

Während Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, bestehen für einfache Fahrlässigkeit – insbesondere im B2B-Bereich – größere Gestaltungsmöglichkeiten. Auch diese unterliegen jedoch der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle.

14.5 Kardinalpflichten

Besondere Bedeutung kommt den sogenannten Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) zu. Hierbei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Eine Haftungsbeschränkung für die Verletzung solcher Pflichten ist nur in engen Grenzen zulässig. Die AGB sollten daher keine pauschalen Haftungsausschlüsse vorsehen, sondern eine differenzierte Regelung treffen.

14.6 Haftungshöchstgrenzen

In bestimmten Vertragsverhältnissen kann es sinnvoll sein, die Haftung auf einen angemessenen Höchstbetrag zu begrenzen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- ☐ Ist die Begrenzung sachlich gerechtfertigt?
- ☐ Ist sie transparent formuliert?
- ☐ Benachteiligt sie den Vertragspartner unangemessen?
- ☐ Passt sie zum wirtschaftlichen Risiko des Vertrags?

Eine pauschale Begrenzung ohne Bezug zum Vertragsverhältnis kann unwirksam sein.

14.7 Haftung für Erfüllungsgehilfen

Unternehmen bedienen sich häufig Mitarbeiter, Subunternehmer oder externer Dienstleister.

Die AGB sollten berücksichtigen,

- in welchem Umfang das Unternehmen für Erfüllungsgehilfen haftet,
- welche gesetzlichen Grenzen bestehen,
- ob besondere vertragliche Vereinbarungen erforderlich sind.

14.8 Haftung bei Software, IT- und Cloud-Leistungen

Digitale Geschäftsmodelle bringen besondere Haftungsrisiken mit sich.

Hierzu gehören insbesondere:

- Softwarefehler,
- Systemausfälle,
- Datenverlust,
- Sicherheitslücken,
- Schnittstellenprobleme,
- Cloud-Ausfälle,
- API-Fehler,
- fehlerhafte Updates.

Die AGB sollten diese Besonderheiten berücksichtigen und den Leistungsumfang sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig beschreiben.

14.9 Haftung bei Künstlicher Intelligenz

Der Einsatz von KI-Systemen wirft zusätzliche haftungsrechtliche Fragen auf.

Je nach Geschäftsmodell sollte geprüft werden,

- ☐ Ist KI Bestandteil der geschuldeten Leistung?
- ☐ Werden KI-Ergebnisse automatisiert erstellt?
- ☐ Erfolgt eine menschliche Kontrolle?
- ☐ Welche Verantwortung trägt der Anbieter?
- ☐ Welche Mitwirkungspflichten treffen den Kunden?

Besondere Bedeutung kommt der Transparenz über den Einsatz von KI und einer klaren Leistungsbeschreibung zu.

14.10 Haftung für Datenverlust

Bei IT-Dienstleistungen und digitalen Geschäftsmodellen empfiehlt sich eine Regelung zu Datenverlusten. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden,

- welche Datensicherungsmaßnahmen vom Kunden erwartet werden,
- welche Mitwirkungspflichten bestehen,
- in welchem Umfang der Anbieter für Datenverluste haftet.

Solche Regelungen müssen ausgewogen sein und dürfen den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen.

14.11 Produkthaftung

Die gesetzliche Produkthaftung kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Unternehmen sollten daher prüfen,

- ☐ Werden Produkte hergestellt oder vertrieben?
- ☐ Bestehen besondere Sicherheitsanforderungen?
- ☐ Sind Rückrufprozesse geregelt?
- ☐ Sind Produktsicherheitsvorschriften eingehalten?

14.12 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- vollständiger Ausschluss der Haftung,
- Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit,
- Ausschluss der Haftung für Personenschäden,
- fehlende Differenzierung nach Verschuldensgraden,
- keine Regelungen zu digitalen Leistungen,
- veraltete Internetmuster,
- widersprüchliche Haftungsregelungen,
- fehlende Berücksichtigung neuer gesetzlicher Anforderungen.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Haftungsklausel aktuell
- ☐ B2B/B2C berücksichtigt
- ☐ Vorsatz nicht ausgeschlossen
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit berücksichtigt
- ☐ Personenschäden berücksichtigt
- ☐ Kardinalpflichten berücksichtigt
- ☐ Haftungshöchstgrenzen geprüft
- ☐ IT- und Softwareleistungen berücksichtigt
- ☐ KI berücksichtigt
- ☐ Produkthaftung berücksichtigt

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Softwareanbieter übernimmt ungeprüft eine Haftungsklausel aus dem Internet. Die Klausel schließt pauschal jede Haftung für Datenverluste aus. Nach einem Systemfehler macht ein Kunde erhebliche Schadensersatzansprüche geltend. Im gerichtlichen Verfahren wird die Haftungsklausel wegen unangemessener Benachteiligung für unwirksam erklärt. Es gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften, wodurch das Unternehmen einem deutlich höheren Haftungsrisiko ausgesetzt ist als ursprünglich beabsichtigt.

Praxisempfehlung: Haftungsklauseln sollten stets individuell auf das Geschäftsmodell, die angebotenen Leistungen und die Zielgruppe abgestimmt werden. Gerade im Bereich der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz empfiehlt sich eine regelmäßige rechtliche Überprüfung, da sich Gesetzgebung und Rechtsprechung fortlaufend weiterentwickeln.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 276–278 BGB (Vertretenmüssen und Haftung für Erfüllungsgehilfen)
- §§ 280–286 BGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung)
- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), soweit einschlägig
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit Datenverarbeitung betroffen ist

15. Datenschutz und Allgemeine Geschäftsbedingungen

15.1 Bedeutung des Datenschutzes

Nahezu jedes Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten – sei es im Rahmen von Vertragsabschlüssen, Kundenkontakten, Online-Shops, Newslettern oder digitalen Dienstleistungen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellt hierfür umfangreiche Anforderungen auf.

AGB und Datenschutzerklärung verfolgen unterschiedliche Zwecke:

- **AGB** regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien.
- **Datenschutzerklärung** informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Eine Vermischung beider Dokumente sollte vermieden werden.

Praxishinweis

Datenschutzrechtliche Informationen gehören grundsätzlich in die Datenschutzerklärung. Die AGB sollten lediglich auf diese verweisen, soweit dies erforderlich ist.

15.2 Typische Datenverarbeitungen

Je nach Geschäftsmodell werden unter anderem folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Zahlungsdaten
- Rechnungsdaten
- IP-Adresse
- Nutzungsdaten
- Standortdaten
- Vertragsdaten
- Kommunikationsdaten

Unternehmen sollten sämtliche Verarbeitungsvorgänge dokumentieren und auf eine tragfähige Rechtsgrundlage stützen.

15.3 Abstimmung zwischen AGB und Datenschutzerklärung

Eine häufige Fehlerquelle besteht darin, dass AGB und Datenschutzerklärung unterschiedliche Aussagen enthalten.

Vor Veröffentlichung sollte geprüft werden:

- ☐ Stimmen Leistungsbeschreibung und Datenschutzerklärung überein?
- ☐ Werden dieselben Begriffe verwendet?
- ☐ Stimmen Vertragslaufzeiten und Speicherfristen zusammen?
- ☐ Sind alle eingesetzten Dienstleister berücksichtigt?
- ☐ Stimmen Website, Bestellprozess und Vertragsunterlagen überein?

15.4 Vertragsdurchführung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung eines Vertrages erfolgt regelmäßig auf Grundlage der DSGVO.

Typische Beispiele:

- Angebotserstellung
- Vertragsverwaltung
- Rechnungsstellung
- Zahlungsabwicklung
- Versand
- Support
- Reklamationsbearbeitung

Die AGB sollten diese Datenverarbeitung grundsätzlich nicht im Detail regeln, sondern allenfalls auf die Datenschutzerklärung verweisen.

15.5 Newsletter und Direktmarketing

Unternehmen, die Newsletter oder Werbe-E-Mails versenden, sollten insbesondere prüfen:

- ☐ Rechtsgrundlage vorhanden?
- ☐ Einwilligungen dokumentiert?
- ☐ Double-Opt-In-Verfahren eingesetzt?
- ☐ Abmeldemöglichkeit vorhanden?
- ☐ Datenschutzerklärung angepasst?

15.6 Auftragsverarbeitung

Werden externe Dienstleister eingesetzt, ist zu prüfen,

- ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt,
- ob ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) erforderlich ist,
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen vereinbart wurden.

Typische Dienstleister:

- Hosting-Unternehmen
- Cloud-Anbieter
- Newsletter-Dienste
- CRM-Systeme
- Buchhaltung
- Videokonferenzsysteme
- KI-Anwendungen

15.7 Internationale Datenübermittlungen

Viele Unternehmen nutzen internationale Dienstleister.

Vor Einsatz solcher Dienste sollte geprüft werden:

- ☐ Werden Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet?
- ☐ Liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor?
- ☐ Werden Standardvertragsklauseln verwendet?
- ☐ Wurden Transfer-Risiken bewertet?
- ☐ Ist die Datenschutzerklärung angepasst?

15.8 Datenschutz bei Online-Shops

Im Online-Handel werden regelmäßig zahlreiche personenbezogene Daten verarbeitet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestellungen
- Kundenkonten
- Zahlungsdaten
- Versanddaten
- Retouren
- Kundenservice

Unternehmen sollten ihre Datenschutzprozesse regelmäßig überprüfen und dokumentieren.

15.9 Cookies und Tracking

Werden Cookies oder Tracking-Technologien eingesetzt, sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- ☐ Consent-Management vorhanden?
- ☐ Einwilligungen dokumentiert?
- ☐ Cookie-Kategorien korrekt?
- ☐ Widerruf jederzeit möglich?
- ☐ Datenschutzerklärung aktuell?

15.10 Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Beim Einsatz von KI-Systemen sollte zusätzlich geprüft werden:

- ☐ Werden personenbezogene Daten verarbeitet?
- ☐ Erfolgt ein KI-Training mit Kundendaten?
- ☐ Werden Daten an Dritte übermittelt?
- ☐ Erfolgt eine Profilbildung?
- ☐ Bestehen Informationspflichten?
- ☐ Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung geprüft?

15.11 Typische Fehler

Aus anwaltlicher Sicht treten besonders häufig folgende Fehler auf:

- Datenschutzregelungen ausschließlich in den AGB.
- Fehlende oder veraltete Datenschutzerklärung.
- Widersprüche zwischen Website und Datenschutzinformationen.
- Keine Verträge zur Auftragsverarbeitung.
- Fehlende Einwilligungen.
- Unzureichende Cookie-Banner.
- Unzulässige Datenübermittlungen ins Ausland.
- Fehlende Dokumentation.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Datenschutzerklärung vorhanden
- ☐ AGB und Datenschutzerklärung abgestimmt
- ☐ Auftragsverarbeitung geprüft
- ☐ Internationale Datenübermittlungen bewertet
- ☐ Newsletter rechtlich geprüft
- ☐ Cookie-Management eingerichtet
- ☐ KI-Anwendungen datenschutzrechtlich bewertet
- ☐ Informationspflichten erfüllt
- ☐ Löschkonzept vorhanden
- ☐ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aktuell

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Unternehmen ergänzt seine AGB um mehrere Seiten Datenschutzbestimmungen und verzichtet auf eine eigenständige Datenschutzerklärung. Gleichzeitig verwendet die Website Analyse- und Marketingdienste, die in den AGB nicht erwähnt werden. Nach einer datenschutzrechtlichen Prüfung stellt sich heraus, dass die Informationspflichten nach der DSGVO nicht erfüllt sind. Das Unternehmen muss seine Website umfassend überarbeiten.

Praxisempfehlung: AGB und Datenschutzerklärung sollten stets getrennte Dokumente bleiben. Beide müssen jedoch inhaltlich aufeinander abgestimmt sein und die tatsächlichen Datenverarbeitungsprozesse zutreffend abbilden.

16. Digitale Produkte und Dienstleistungen

16.1 Digitalisierung verändert die Vertragsgestaltung

Die zunehmende Digitalisierung hat das Vertragsrecht in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Während sich klassische Allgemeine Geschäftsbedingungen früher überwiegend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge bezogen, stehen heute zunehmend digitale Produkte, Softwarelösungen, Cloud-Dienste und Plattformmodelle im Mittelpunkt.

Mit den §§ 327 ff. BGB hat der Gesetzgeber erstmals ein eigenständiges Vertragsrecht für digitale Produkte geschaffen. Unternehmen sollten ihre AGB deshalb regelmäßig überprüfen und an die gesetzlichen Anforderungen anpassen.

Praxishinweis

AGB für digitale Geschäftsmodelle können regelmäßig nicht auf klassische Kauf- oder Dienstleistungsverträge übertragen werden. Digitale Leistungen weisen zahlreiche Besonderheiten auf, die eine individuelle Vertragsgestaltung erfordern.

16.2 Was sind digitale Produkte?

Der Begriff des digitalen Produkts umfasst insbesondere:

- Software
- Apps
- Cloud-Dienste
- SaaS-Lösungen (Software as a Service)
- Downloads
- E-Books
- digitale Schulungen
- Online-Kurse
- Streaming-Angebote
- digitale Mitgliedschaften
- APIs
- Plattformleistungen
- digitale Inhalte
- digitale Dienstleistungen

Je nach Geschäftsmodell gelten unterschiedliche gesetzliche Anforderungen.

16.3 Leistungsbeschreibung

Bei digitalen Leistungen ist eine präzise Leistungsbeschreibung besonders wichtig.

Die AGB sollten klarstellen,

- ☐ welche Leistungen geschuldet sind,
- ☐ welche Funktionen bereitgestellt werden,
- ☐ welche technischen Voraussetzungen erforderlich sind,
- ☐ welche Systemvoraussetzungen bestehen,
- ☐ welche Browser oder Betriebssysteme unterstützt werden,
- ☐ welche Leistungen nicht Vertragsbestandteil sind.

Je komplexer das digitale Produkt ist, desto detaillierter sollte die Leistungsbeschreibung erfolgen.

16.4 Bereitstellungspflichten

Bei digitalen Produkten ist zu regeln,

- wann die Bereitstellung erfolgt,
- wie der Zugang erfolgt,
- wann die Leistung als erbracht gilt,
- welche Mitwirkungspflichten den Kunden treffen.

Beispiele:

- Download-Link
- Zugangsdaten
- Cloud-Zugang
- API-Schlüssel
- Lizenzschlüssel
- Aktivierungscode

16.5 Updates und Upgrades

Für digitale Produkte bestehen teilweise gesetzliche Aktualisierungspflichten.

Unternehmen sollten insbesondere prüfen,

- ☐ Werden Sicherheitsupdates bereitgestellt?
- ☐ Werden Funktionsupdates angeboten?
- ☐ Werden Updates automatisch installiert?
- ☐ Wer trägt die Verantwortung für die Installation?
- ☐ Wie lange werden Updates bereitgestellt?
- ☐ Welche Folgen hat eine unterlassene Installation?

Praxishinweis

Gerade Softwareanbieter sollten ihre Updatepolitik transparent dokumentieren und vertraglich klar regeln.

16.6 Verfügbarkeit

Cloud- und SaaS-Dienste stehen ihren Nutzern regelmäßig rund um die Uhr zur Verfügung.

Die AGB sollten deshalb insbesondere regeln,

- angestrebte Verfügbarkeit,
- Wartungsfenster,
- geplante Wartungsarbeiten,
- Notfallwartungen,
- Störungen,
- Supportzeiten.

Eine uneingeschränkte Verfügbarkeit ("100 %") sollte regelmäßig vermieden werden, da sie praktisch kaum gewährleistet werden kann.

16.7 Support

Der Umfang des Supports sollte eindeutig beschrieben werden.

Zu regeln sind insbesondere:

- ☐ Supportzeiten
- ☐ Kommunikationswege
- ☐ Reaktionszeiten
- ☐ Priorisierung von Störungen
- ☐ kostenpflichtige Zusatzleistungen
- ☐ Remote-Support
- ☐ Vor-Ort-Service

Gerade bei B2B-Verträgen empfiehlt sich häufig eine gesonderte Service-Level-Vereinbarung (SLA).

16.8 Lizenzmodelle

Digitale Produkte werden regelmäßig nicht verkauft, sondern lizenziert.

Die Vertragsunterlagen sollten eindeutig regeln,

- welche Nutzungsrechte eingeräumt werden,
- ob die Lizenz zeitlich begrenzt ist,
- ob Unterlizenzen zulässig sind,
- ob Mehrfachnutzungen erlaubt sind,
- welche Beschränkungen gelten.

16.9 Open-Source-Software

Viele Softwareprodukte enthalten Open-Source-Komponenten.

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden,

- ☐ Werden Open-Source-Komponenten verwendet?
- ☐ Welche Lizenzen gelten?
- ☐ Bestehen Offenlegungspflichten?
- ☐ Müssen Lizenztexte bereitgestellt werden?
- ☐ Sind Drittanbieter genannt?

16.10 APIs und Schnittstellen

Digitale Geschäftsmodelle basieren häufig auf Programmierschnittstellen (APIs).

Die AGB sollten insbesondere regeln,

- Nutzungsumfang,
- Dokumentation,
- Änderungen,
- Verfügbarkeit,
- Wartung,
- Haftung.

16.11 Cloud-Dienste

Cloud-Angebote unterscheiden sich erheblich von klassischen Softwareverträgen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- ☐ Serverstandorte
- ☐ Datensicherung

- ☐ Verschlüsselung
- ☐ Backup
- ☐ Wiederherstellung
- ☐ Verfügbarkeit
- ☐ Wartung
- ☐ Kündigung
- ☐ Datenexport
- ☐ Datenlöschung

16.12 Digitale Inhalte

Digitale Inhalte umfassen insbesondere

- Downloads,
- Videos,
- Audiodateien,
- Vorlagen,
- E-Books,
- Schulungsunterlagen,
- digitale Formulare.

Die AGB sollten klarstellen,

- welchen Nutzungsumfang der Kunde erhält,
- ob Downloads dauerhaft verfügbar bleiben,
- ob eine Weitergabe zulässig ist,
- welche urheberrechtlichen Beschränkungen gelten.

16.13 Plattformen

Betreibt ein Unternehmen eine Plattform oder einen Marktplatz, sollten die AGB zusätzlich regeln,

- ☐ Rolle des Plattformbetreibers
- ☐ Vertragsbeziehungen
- ☐ Nutzerpflichten
- ☐ Sperrung von Konten
- ☐ Bewertungen
- ☐ Inhalte der Nutzer
- ☐ Löschungen
- ☐ Moderation

16.14 Typische Fehler

Aus anwaltlicher Sicht treten insbesondere folgende Fehler auf:

- unklare Leistungsbeschreibung,
- fehlende Update-Regelungen,
- keine Supportregelungen,
- unklare Lizenzbedingungen,
- fehlende Open-Source-Hinweise,
- keine Datenexportregelungen,
- fehlende Cloud-Regelungen,
- widersprüchliche Nutzungsrechte,
- fehlende API-Regelungen,
- Verwendung klassischer Kaufvertrags-AGB für SaaS-Modelle.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Digitale Produkte eindeutig beschrieben
- ☐ Updatepflichten berücksichtigt
- ☐ Support geregelt
- ☐ Cloud-Regelungen vorhanden
- ☐ Nutzungsrechte geregelt
- ☐ Lizenzmodell beschrieben
- ☐ APIs berücksichtigt
- ☐ Plattformbetrieb geregelt
- ☐ Datenexport vorgesehen
- ☐ Löschkonzept abgestimmt

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Unternehmen vertreibt eine cloudbasierte Projektmanagement-Software. Die AGB enthalten lediglich Regelungen für den Verkauf von Waren und sehen weder Bestimmungen zur Verfügbarkeit des Dienstes noch zu Wartungsfenstern, Updates oder Datenexporten vor. Nach einer mehrstündigen Systemstörung verlangt ein Kunde Schadensersatz und die Herausgabe sämtlicher Projektdaten. Mangels entsprechender vertraglicher Regelungen richtet sich die Beurteilung allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

Praxisempfehlung: AGB für digitale Geschäftsmodelle sollten die Besonderheiten der jeweiligen Leistung abbilden. Standard-AGB für Kaufverträge sind für SaaS-, Cloud- oder Plattformmodelle regelmäßig ungeeignet.

Aktuelle Entwicklungen

Mit der fortschreitenden Digitalisierung entwickeln sich die rechtlichen Anforderungen kontinuierlich weiter. Neben den §§ 327 ff. BGB gewinnen insbesondere europäische Regelungen – etwa die KI-Verordnung, der Data Act, der Data Governance Act sowie der Digital Services Act (DSA) und der Digital Markets Act (DMA) – zunehmend an Bedeutung. Unternehmen sollten ihre Vertragswerke regelmäßig an neue gesetzliche Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung anpassen.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 327–327u BGB (Verträge über digitale Produkte)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)
- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), soweit einschlägig
- Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act – DSA), soweit einschlägig
- Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act – DMA), soweit einschlägig

17. Künstliche Intelligenz (KI) und Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.1 Warum KI heute in AGB berücksichtigt werden sollte

Künstliche Intelligenz verändert Geschäftsmodelle grundlegend. Unternehmen setzen KI heute in nahezu allen Unternehmensbereichen ein – von der Kundenkommunikation über Marketing und Softwareentwicklung bis hin zu Personalprozessen und automatisierten Entscheidungen.

Mit dem Inkrafttreten der **Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung / AI Act)** entstehen erstmals europaweit einheitliche Anforderungen an Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von KI-Systemen.

Wer KI in seine Produkte oder Dienstleistungen integriert, sollte prüfen, ob die bestehenden AGB den tatsächlichen Leistungsumfang und die damit verbundenen Risiken noch zutreffend abbilden.

Praxishinweis

Die KI-Verordnung verpflichtet Unternehmen nicht dazu, KI-Klauseln in AGB aufzunehmen. In vielen Fällen ist es jedoch sinnvoll, die Vertragsgestaltung an den tatsächlichen Einsatz von KI anzupassen, um Transparenz zu schaffen und Verantwortlichkeiten klar zu regeln.

17.2 Wann sollten AGB KI-Regelungen enthalten?

Eine Anpassung der AGB kommt insbesondere in Betracht, wenn KI

- Bestandteil der angebotenen Leistung ist,
- Entscheidungen unterstützt oder vorbereitet,
- Inhalte generiert,
- Analysen erstellt,
- Empfehlungen ausspricht,
- Bilder, Texte oder Software erzeugt,

- Kundensupport übernimmt,
- Bewerbungen vorsortiert,
- automatisierte Prozesse steuert,
- Prognosen erstellt.

Nicht jede interne Nutzung von KI macht eine Anpassung der AGB erforderlich. Maßgeblich ist, ob der KI-Einsatz Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis hat.

17.3 Transparenz

Vertragspartner sollten nachvollziehen können,

- ob KI eingesetzt wird,
- in welchem Umfang dies geschieht,
- welche Leistungen automatisiert erbracht werden,
- wann menschliche Entscheidungen erfolgen.

Besonders relevant ist dies bei Dienstleistungen, deren Qualität oder Ergebnis maßgeblich durch KI beeinflusst wird.

17.4 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung sollte klar erkennen lassen,

- ☐ welche Aufgaben durch KI übernommen werden,
- ☐ welche Aufgaben weiterhin durch Mitarbeiter erfolgen,
- ☐ ob Ergebnisse automatisiert erzeugt werden,
- ☐ welche Grenzen die KI besitzt,
- ☐ welche Qualität erwartet werden kann.

Praxishinweis

Unternehmen sollten vermeiden, KI-Ergebnisse als fehlerfrei oder vollständig zu beschreiben. Der tatsächliche Leistungsumfang sollte realistisch und transparent dargestellt werden.

17.5 Verantwortlichkeiten

Werden KI-Systeme eingesetzt, sollte geprüft werden,

- wer die Verantwortung für die Nutzung trägt,
- wer Eingaben vornimmt,
- wer Ergebnisse überprüft,
- ob eine menschliche Kontrolle vorgesehen ist,
- welche Mitwirkungspflichten den Kunden treffen.

Gerade bei KI-gestützten Dienstleistungen empfiehlt sich eine klare Abgrenzung zwischen automatisierter Unterstützung und menschlicher Entscheidung.

17.6 KI-generierte Inhalte

Viele Unternehmen verwenden KI zur Erstellung von

- Texten,
- Bildern,
- Übersetzungen,
- Programmcodes,
- Marketingmaterialien,
- Analysen,
- Präsentationen,
- Videos.

Die Vertragsunterlagen sollten regeln,

- ☐ wem die Nutzungsrechte zustehen,
- ☐ ob Inhalte verändert werden dürfen,
- ☐ ob KI-generierte Inhalte überprüft werden müssen,
- ☐ welche Verantwortung der Nutzer trägt.

17.7 Trainingsdaten

Soweit KI-Systeme mit Daten trainiert werden, sollte geprüft werden,

- ☐ werden Kundendaten verwendet?
- ☐ werden personenbezogene Daten verarbeitet?
- ☐ erfolgt ein Training mit Eingaben der Nutzer?
- ☐ bestehen Einwilligungspflichten?
- ☐ ist die Datenschutzerklärung angepasst?

Nicht jedes KI-System lernt aus Nutzereingaben. Unternehmen sollten den tatsächlichen technischen Einsatz sorgfältig analysieren und dokumentieren.

17.8 Haftung bei KI

Der Einsatz von KI verändert die gesetzlichen Haftungsregeln nicht. Dennoch kann er Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung haben.

Zu prüfen ist insbesondere,

- welche Leistungen zugesagt werden,
- welche Qualitätsstandards gelten,
- ob Ergebnisse überprüft werden müssen,
- welche Verantwortung beim Nutzer verbleibt.

Pauschale Haftungsausschlüsse für fehlerhafte KI-Ergebnisse sind regelmäßig unzulässig.

17.9 KI-Kompetenz

Nach Art. 4 der KI-Verordnung müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sicherstellen, dass Personen, die mit KI-Systemen arbeiten, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen.

Unternehmen sollten daher prüfen,

- ☐ sind Mitarbeiter geschult?
- ☐ bestehen interne KI-Richtlinien?
- ☐ wurden Verantwortlichkeiten festgelegt?
- ☐ werden Schulungen dokumentiert?

Diese Anforderungen ergeben sich aus der KI-Verordnung und sollten in die betriebliche Compliance integriert werden.

17.10 Datenschutz und KI

Werden personenbezogene Daten durch KI verarbeitet, sind zusätzlich die Anforderungen der DSGVO zu beachten.

Zu prüfen ist insbesondere,

- ☐ Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- ☐ Informationspflichten,
- ☐ Datenminimierung,
- ☐ Zweckbindung,
- ☐ Speicherfristen,
- ☐ Auftragsverarbeitung,
- ☐ internationale Datenübermittlungen.

AGB ersetzen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nicht.

17.11 Open-Source-KI und Drittanbieter

Viele Unternehmen nutzen KI-Systeme externer Anbieter.

Vor Einsatz sollte geprüft werden,

- ☐ Welche Lizenzbedingungen gelten?
- ☐ Wer ist Anbieter?
- ☐ Welche Daten werden verarbeitet?
- ☐ Wo erfolgt die Verarbeitung?
- ☐ Welche Servicebedingungen gelten?
- ☐ Welche Verfügbarkeiten werden zugesichert?

17.12 Schutz vor KI-Training und Web-Scraping (Text- und Data-Mining)

Mit der zunehmenden Verbreitung generativer KI-Systeme werden Inhalte von Websites, Datenbanken und Online-Angeboten häufig automatisiert ausgelesen (Web-Scraping), analysiert und für das Training von KI-Modellen verwendet.

Nach § 44b UrhG ist Text- und Data-Mining grundsätzlich zulässig, sofern die Nutzung nicht gesetzlich ausgeschlossen oder vom Rechteinhaber wirksam vorbehalten wurde.

Unternehmen, die nicht möchten, dass ihre Inhalte zum Training von KI-Systemen oder für automatisierte Datenauswertungen verwendet werden, sollten einen entsprechenden Nutzungsvorbehalt erklären.

Praxishinweis

Ein wirksamer Vorbehalt sollte sowohl in rechtlicher als auch – soweit möglich – in maschinenlesbarer Form erfolgen. Dadurch kann gegenüber Betreibern von KI-Systemen deutlich gemacht werden, dass eine Nutzung der Inhalte zu Zwecken des Text- und Data-Minings nicht gestattet ist.

Wann empfiehlt sich ein Vorbehalt?

Ein Nutzungsvorbehalt ist insbesondere sinnvoll bei:

- Fachbeiträgen,
- Kanzleiwebsites,
- Blogs,
- Whitepapern,
- Checklisten,
- Leitfäden,
- E-Books,
- Schulungsunterlagen,
- Datenbanken,
- Produktbeschreibungen,
- Bildern,
- Grafiken,
- Formularen,
- Musterverträgen.

Gerade hochwertige juristische Inhalte stellen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar und können für das Training generativer KI-Systeme von besonderem Interesse sein.

Möglichkeiten des Vorbehalts

Unternehmen können insbesondere folgende Maßnahmen kombinieren:

Vertragliche Regelungen

- Nutzungsbedingungen der Website,
- Lizenzbedingungen,
- Downloadbedingungen,
- AGB (soweit sachlich passend).

Urheberrechtlicher Hinweis

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Inhalte nicht für Text- und Data-Mining oder das Training von KI-Systemen genutzt werden dürfen.

Technische Maßnahmen

Soweit technisch möglich, können ergänzend maschinenlesbare Hinweise oder technische Zugriffsbeschränkungen eingesetzt werden (z. B. robots.txt oder andere technische Standards, soweit sie den jeweiligen Anwendungsfall unterstützen).

Checkliste

Vor Veröffentlichung der Website sollte geprüft werden:

- ☐ Enthält die Website urheberrechtlich geschützte Inhalte?
- ☐ Werden hochwertige Fachbeiträge veröffentlicht?
- ☐ Werden Downloads angeboten?
- ☐ Besteht ein wirtschaftliches Interesse daran, KI-Training mit den Inhalten zu verhindern?
- ☐ Enthalten die Nutzungsbedingungen einen ausdrücklichen TDM-Vorbehalt?
- ☐ Wurde geprüft, ob ergänzende technische Hinweise sinnvoll sind?

Musterhinweis für die Nutzungsbedingungen

Vorbehalt nach § 44b UrhG (Text- und Data-Mining)

Sämtliche Inhalte dieser Website, insbesondere Texte, Fachbeiträge, Leitfäden, Checklisten, Grafiken, Bilder, Formulare und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke, dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Kanzlei Kroca nicht zum Zwecke des Text- und Data-Minings (§ 44b UrhG) oder für das Training, die Entwicklung oder den Betrieb von Systemen der Künstlichen Intelligenz verwendet werden, soweit ein solcher Nutzungsvorbehalt gesetzlich zulässig ist.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 2 ff. UrhG (Urheberrechtsschutz)
- **§ 44b UrhG (Text- und Data-Mining)**
- Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), soweit einschlägig

17.13 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- Einsatz von KI ohne Anpassung der Vertragsunterlagen.
- Fehlende Transparenz über den KI-Einsatz.
- Unklare Verantwortlichkeiten.
- Fehlende Regelungen zu KI-generierten Inhalten.
- Vermischung von AGB und Datenschutzerklärung.
- Fehlende interne KI-Richtlinien.
- Keine Schulung der Mitarbeiter.
- Werbung mit unrealistischen Aussagen über KI-Systeme.
- Fehlende Prüfung der Lizenzbedingungen externer KI-Anbieter.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ KI Bestandteil der Leistung?
- ☐ Leistungsbeschreibung angepasst?
- ☐ Transparenz gewährleistet?
- ☐ Verantwortlichkeiten geregelt?
- ☐ Nutzungsrechte geklärt?
- ☐ Datenschutz geprüft?
- ☐ KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO umgesetzt?
- ☐ Interne Richtlinien vorhanden?
- ☐ Drittanbieter geprüft?
- ☐ AGB, Datenschutzerklärung und Leistungsbeschreibung abgestimmt?

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Unternehmen bietet einen KI-gestützten Vertragsassistenten an. In den AGB wird der Einsatz von KI nicht erwähnt. Kunden gehen davon aus, dass sämtliche Ergebnisse anwaltlich geprüft wurden. Nach einer fehlerhaften Vertragsanalyse entstehen wirtschaftliche Schäden. Im anschließenden Streitverfahren stellt sich heraus, dass weder die Leistungsbeschreibung noch die Vertragsunterlagen den tatsächlichen Leistungsumfang transparent wiedergegeben haben.

Praxisempfehlung: Unternehmen sollten den Einsatz von KI offen kommunizieren und ihre Vertragsunterlagen regelmäßig an neue technische Entwicklungen sowie die Anforderungen der KI-Verordnung anpassen. Klare Leistungsbeschreibungen und eine transparente Kommunikation schaffen Vertrauen und reduzieren das Risiko späterer Auseinandersetzungen.

Aktuelle Entwicklungen

Die KI-Verordnung wird schrittweise anwendbar. Parallel entwickeln sich weitere europäische Regelungen, insbesondere zur KI-Haftung, Produktsicherheit und zum Datenschutz. Unternehmen sollten ihre AGB, Compliance-Strukturen und internen Richtlinien regelmäßig überprüfen und an neue gesetzliche Anforderungen anpassen.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung / AI Act)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 241 ff. BGB (Vertragspflichten)
- §§ 280 ff. BGB (Schadensersatz)
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), soweit einschlägig
- Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR), soweit einschlägig

18. Urheberrecht und Nutzungsrechte

18.1 Bedeutung des Urheberrechts

Nahezu jedes Unternehmen erstellt heute urheberrechtlich geschützte Inhalte. Hierzu gehören insbesondere Texte, Bilder, Videos, Software, Präsentationen, Schulungsunterlagen, Checklisten, Datenbanken sowie Inhalte von Websites und Online-Shops.

Das Urheberrecht schützt diese Werke vor einer unberechtigten Nutzung durch Dritte. Allgemeine Geschäftsbedingungen können diesen gesetzlichen Schutz nicht ersetzen, sie können jedoch die vertraglichen Nutzungsrechte und Pflichten der Vertragsparteien näher ausgestalten.

Praxishinweis

Das Urheberrecht entsteht grundsätzlich automatisch mit der Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Eine Registrierung ist – anders als etwa im Markenrecht – nicht erforderlich.

18.2 Welche Inhalte sind geschützt?

Je nach Geschäftsmodell können insbesondere folgende Inhalte urheberrechtlich geschützt sein:

- Texte
- Fachbeiträge
- Whitepaper
- Leitfäden
- Checklisten
- Musterverträge
- Präsentationen
- Fotos
- Grafiken
- Illustrationen
- Videos
- Podcasts
- Software
- Apps
- Datenbanken
- Webseiten
- Quellcode

- Schulungsunterlagen
- E-Books
- Newsletter
- Werbetexte
- KI-generierte Inhalte (je nach Einzelfall)

Nicht jede Information oder Idee ist urheberrechtlich geschützt. Entscheidend ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines schutzfähigen Werkes erfüllt sind.

18.3 Nutzungsrechte

Zwischen dem Urheberrecht und den Nutzungsrechten ist zu unterscheiden.

Das Urheberrecht verbleibt grundsätzlich beim Urheber.

Vertraglich können jedoch Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Zu unterscheiden sind insbesondere:

- einfaches Nutzungsrecht,
- ausschließliches Nutzungsrecht,
- zeitlich beschränktes Nutzungsrecht,
- räumlich beschränktes Nutzungsrecht,
- inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht.

Die AGB sollten eindeutig regeln,

- ☐ welche Rechte eingeräumt werden,
- ☐ welche Rechte ausdrücklich nicht übertragen werden,
- ☐ ob eine Weitergabe zulässig ist,
- ☐ ob Unterlizenzen erlaubt sind,
- ☐ ob Bearbeitungen zulässig sind.

18.4 Software und digitale Produkte

Bei Software genügt regelmäßig nicht die bloße Lieferung.

Die Vertragsunterlagen sollten insbesondere regeln:

- ☐ Lizenzumfang
- ☐ Nutzeranzahl
- ☐ Laufzeit
- ☐ Installationen
- ☐ Cloud-Nutzung
- ☐ Updates
- ☐ Quellcode
- ☐ Weitergabe
- ☐ Reverse Engineering (soweit gesetzlich zulässig)
- ☐ Open-Source-Komponenten

18.5 Schulungsunterlagen und Downloads

Viele Unternehmen stellen

- Webinare,
- Online-Kurse,
- PDFs,
- Checklisten,
- Vorlagen,
- Präsentationen,
- Vertragsmuster

zum Download bereit.

Die Vertragsunterlagen sollten klarstellen,

- wer die Unterlagen nutzen darf,
- ob Ausdrücke zulässig sind,
- ob Weiterleitungen erlaubt sind,
- ob Veröffentlichungen gestattet sind,
- ob eine kommerzielle Nutzung zulässig ist.

18.6 KI-generierte Inhalte

Der Einsatz generativer KI wirft neue urheberrechtliche Fragestellungen auf.

Unternehmen sollten insbesondere prüfen,

- ☐ stammen Inhalte vollständig von Mitarbeitern?
- ☐ wurden KI-Systeme eingesetzt?
- ☐ bestehen Rechte Dritter?
- ☐ dürfen KI-generierte Inhalte weiterverwendet werden?
- ☐ bestehen Lizenzbedingungen der KI-Anbieter?
- ☐ erfolgt eine menschliche Bearbeitung?

Da sich die Rechtslage und Rechtsprechung hierzu fortentwickeln, empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung der Vertragsunterlagen.

18.7 Text- und Data-Mining (TDM) sowie KI-Scraping

Viele Betreiber generativer KI-Systeme nutzen öffentlich zugängliche Inhalte für Text- und Data-Mining (TDM) oder andere Formen automatisierter Datenauswertung.

Nach § 44b UrhG kann der Rechteinhaber einen Nutzungsvorbehalt erklären.

Unternehmen sollten daher prüfen,

- ☐ Werden hochwertige Inhalte veröffentlicht?
- ☐ Sollen diese Inhalte nicht für KI-Training verwendet werden?
- ☐ Enthalten die Nutzungsbedingungen einen ausdrücklichen TDM-Vorbehalt?
- ☐ Wurden – soweit sinnvoll – ergänzende technische Maßnahmen umgesetzt?

Praxishinweis

Ein Nutzungsvorbehalt sollte möglichst sowohl in rechtlicher Form (z. B. in den Nutzungsbedingungen) als auch – soweit technisch praktikabel – maschinenlesbar erklärt werden. Dadurch wird dokumentiert, dass einer Nutzung für Text- und Data-Mining oder KI-Training widersprochen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18.8 Markenrecht

Neben dem Urheberrecht sollten Unternehmen auch ihre Marken berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere:

- Unternehmensnamen,
- Logos,
- Produktnamen,
- Slogans,
- Domains,
- Apps,
- Softwarebezeichnungen.

Die AGB können Regelungen enthalten, dass Markenrechte unberührt bleiben und eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang zulässig ist.

18.9 Geschäftsgeheimnisse

Urheberrechtlich geschützte Inhalte können zugleich Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Quellcode,
- Algorithmen,
- technische Zeichnungen,
- interne Dokumentationen,
- Kalkulationen,
- Entwicklungsunterlagen.

Neben dem Urheberrecht sollten Unternehmen daher auch den Schutz nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) berücksichtigen.

18.10 Typische Fehler

Aus anwaltlicher Sicht treten insbesondere folgende Fehler auf:

- fehlende Regelungen zu Nutzungsrechten,
- unklare Lizenzklauseln,
- keine Regelungen zu Downloads,
- fehlende Hinweise auf Open-Source-Komponenten,
- unklare Rechte an KI-generierten Inhalten,
- fehlender Vorbehalt gegen Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG,
- fehlende Regelungen zu Markenrechten,
- Vermischung von Eigentum und Nutzungsrechten.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Nutzungsrechte eindeutig geregelt
- ☐ Downloads berücksichtigt
- ☐ Softwarelizenzen beschrieben

- Markenrechte berücksichtigt
- Open-Source-Komponenten geprüft
- KI-generierte Inhalte bewertet
- TDM-/KI-Scraping-Vorbehalt nach § 44b UrhG aufgenommen
- Geschäftsgeheimnisse geschützt
- Website-Nutzungsbedingungen abgestimmt

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Unternehmen veröffentlicht hochwertige Fachbeiträge und umfangreiche PDF-Leitfäden auf seiner Website. Die Nutzungsbedingungen enthalten jedoch weder Regelungen zu den eingeräumten Nutzungsrechten noch einen Vorbehalt gegen Text- und Data-Mining. Später stellt das Unternehmen fest, dass Inhalte in großem Umfang automatisiert ausgelesen und in KI-Systemen verarbeitet wurden. Zwar besteht urheberrechtlicher Schutz, die fehlende vertragliche und technische Ausgestaltung erschwert jedoch die Durchsetzung der Rechte.

Praxisempfehlung: Unternehmen sollten den Schutz ihrer Inhalte ganzheitlich betrachten. Dazu gehören urheberrechtliche Hinweise, klare Lizenzregelungen, Nutzungsbedingungen, ein Vorbehalt gegen Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG sowie – soweit technisch sinnvoll – ergänzende maschinenlesbare Schutzmechanismen.

19. Website-Nutzungsbedingungen, Downloads und Schutz vor Text- und Data-Mining (TDM) sowie KI-Scraping

19.1 Bedeutung von Website-Nutzungsbedingungen

Unternehmenswebsites dienen heute weit mehr als der bloßen Unternehmenspräsentation. Sie stellen häufig umfangreiche Fachinformationen, Whitepaper, Leitfäden, Checklisten, Software, Schulungsunterlagen, Videos oder andere digitale Inhalte bereit und bilden damit einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmenskommunikation sowie des geistigen Eigentums.

Mit der zunehmenden Verbreitung generativer KI-Systeme werden öffentlich zugängliche Inhalte verstärkt automatisiert ausgelesen, analysiert und für unterschiedliche Zwecke verarbeitet. Hierzu gehören insbesondere Suchmaschinenindexierungen, Preisvergleichsdienste, Web-Scraping, Text- und Data-Mining (TDM), Datenaggregation sowie das Training und die Optimierung von KI-Systemen.

Website-Nutzungsbedingungen schaffen hierfür klare vertragliche Rahmenbedingungen. Sie ergänzen das gesetzliche Urheberrecht, ersetzen dieses jedoch nicht.

Praxishinweis

Moderne Website-Nutzungsbedingungen sollten nicht nur urheberrechtliche Fragen regeln, sondern insbesondere auch Downloads, automatisierte Zugriffe, KI-Training, Text- und Data-Mining sowie den Schutz digitaler Inhalte berücksichtigen.

19.2 Ziele von Website-Nutzungsbedingungen

Website-Nutzungsbedingungen verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Schutz urheberrechtlich geschützter Inhalte,
- Festlegung zulässiger Nutzungen,
- Regelung von Downloads,
- Schutz vor automatisierter Datenauswertung,
- Regelung des Einsatzes automatisierter Systeme,
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
- Ergänzung von Impressum und Datenschutzerklärung,
- Dokumentation eines Nutzungsvorbehalts nach § 44b UrhG.

Je hochwertiger die veröffentlichten Inhalte sind, desto größer ist regelmäßig das wirtschaftliche Interesse an einer klaren Regelung ihrer Nutzung.

19.3 Downloads

Viele Unternehmen stellen digitale Inhalte zum Download bereit.

Hierzu zählen insbesondere

- Whitepaper,
- Leitfäden,
- Checklisten,
- Vertragsmuster,
- Schulungsunterlagen,
- Präsentationen,
- Formulare,
- Software,
- E-Books,
- Videos,
- Podcasts,
- Informationsbroschüren.

Die Nutzungsbedingungen sollten eindeutig regeln,

- ☐ wer Downloads nutzen darf,
- ☐ zu welchem Zweck die Nutzung erfolgt,
- ☐ ob Ausdrücke zulässig sind,
- ☐ ob eine Weitergabe an Dritte gestattet ist,
- ☐ ob Bearbeitungen zulässig sind,
- ☐ ob eine kommerzielle Nutzung erlaubt ist,
- ☐ welche urheberrechtlichen Beschränkungen gelten.

19.4 Automatisierte Zugriffe

Automatisierte Zugriffe auf Websites erfolgen heute durch eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme.

Hierzu gehören insbesondere

- Suchmaschinen,
- Webcrawler,
- Bots,
- Spider,
- Web-Scraper,
- Preisvergleichssysteme,
- Datenaggregatoren,
- Large-Language-Model-Crawler,
- KI-Crawler,
- API-Clients.

Nicht jeder automatisierte Zugriff ist unerwünscht. Während Suchmaschinen regelmäßig der Auffindbarkeit der Website dienen, verfolgen andere Systeme teilweise wirtschaftliche Zwecke, die über eine bloße Indexierung hinausgehen.

Die Nutzungsbedingungen sollten daher klar zwischen zulässigen und unzulässigen automatisierten Zugriffen unterscheiden.

19.5 Web-Scraping

Unter Web-Scraping versteht man das automatisierte Auslesen von Informationen einer Website.

Dies kann insbesondere erfolgen zur

- Marktanalyse,
- Preisbeobachtung,
- Datenaggregation,
- Erstellung von Datenbanken,
- Entwicklung von Suchdiensten,
- Optimierung algorithmischer Systeme,
- Entwicklung und Training generativer KI.

Nicht jede Form des Web-Scrapings ist rechtswidrig. Die rechtliche Bewertung richtet sich insbesondere nach den urheberrechtlichen, datenbankrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls.

19.6 Text- und Data-Mining (§ 44b UrhG)

Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie wurde das Text- und Data-Mining in §§ 44b ff. UrhG gesetzlich geregelt.

Nach § 44b Abs. 1 UrhG ist Text- und Data-Mining grundsätzlich zulässig, sofern keine gesetzliche Einschränkung besteht oder der Rechteinhaber einen wirksamen Nutzungsvorbehalt erklärt hat.

Für online öffentlich zugängliche Werke bestimmt § 44b Abs. 3 UrhG, dass sich der Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form erklären lassen muss.

Der Gesetzgeber schreibt jedoch kein bestimmtes technisches Format vor.

Entscheidend ist vielmehr, dass automatisierte Systeme den Nutzungsvorbehalt technisch erkennen können.

Praxishinweis

Ein ausschließlich im Fließtext formulierter Hinweis in den Nutzungsbedingungen kann für online öffentlich zugängliche Inhalte allein nicht ausreichen. Empfehlenswert ist vielmehr eine Kombination aus rechtlichen und technischen Maßnahmen.

19.7 Maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt

Für online öffentlich zugängliche Inhalte sollte geprüft werden, ob der Nutzungsvorbehalt zusätzlich maschinenlesbar umgesetzt werden kann.

Hierfür kommen – je nach technischer Ausgestaltung der Website – insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- robots.txt,
- HTML-Metadaten,
- HTTP-Header,

- strukturierte Metadaten,
- Rights-Expression-Standards,
- maschinenlesbare Angaben innerhalb digitaler Dokumente (z. B. PDF-Metadaten),
- sonstige anerkannte technische Standards.

Hinweis

Das Urheberrechtsgesetz schreibt keine bestimmte technische Lösung vor. Welche Umsetzung geeignet ist, richtet sich nach dem jeweiligen Internetauftritt sowie dem Stand der Technik.

19.8 KI-Training

Generative KI-Systeme benötigen große Datenmengen zum Training.

Hiervon betroffen sind insbesondere

- Fachbeiträge,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Leitfäden,
- Whitepaper,
- Checklisten,
- Vertragsmuster,
- Softwaredokumentationen,
- Schulungsunterlagen,
- Bilder,
- Grafiken,
- Datenbanken.

Unternehmen sollten prüfen,

- ☐ sollen Inhalte für KI-Training verwendet werden?
- ☐ soll eine Nutzung vollständig ausgeschlossen werden?
- ☐ sollen einzelne Nutzungen lizenziert werden?
- ☐ bestehen wirtschaftliche Interessen an einer Lizenzierung?

Gerade bei hochwertigen juristischen oder technischen Inhalten empfiehlt sich regelmäßig eine bewusste Lizenzstrategie.

19.9 Suchmaschinen

Nicht jede automatisierte Nutzung soll verhindert werden.

Viele Unternehmen möchten ausdrücklich,

- von Suchmaschinen indexiert werden,
- in Suchergebnissen erscheinen,
- ihre Auffindbarkeit verbessern.

Website-Nutzungsbedingungen sollten deshalb deutlich zwischen

- zulässiger Suchmaschinenindexierung und
- unzulässigem Text- und Data-Mining oder KI-Training

unterscheiden.

19.10 APIs

Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen stellen häufig Programmierschnittstellen (APIs) bereit.

Die Nutzungsbedingungen sollten insbesondere regeln,

- ☐ zulässige Nutzung,
- ☐ Authentifizierung,
- ☐ Zugriffsbeschränkungen,
- ☐ API-Limits,
- ☐ Dokumentation,
- ☐ Sperrung missbräuchlicher Zugriffe,
- ☐ Haftung.

19.11 Deep Linking und Framing

Je nach Geschäftsmodell empfiehlt sich eine Regelung zur Zulässigkeit von

- Deep Links,
- Framing,
- Embedding,
- automatisierten Einbindungen.

Die rechtliche Zulässigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung ab.

19.12 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- fehlende Website-Nutzungsbedingungen,
- keine Downloadbedingungen,
- fehlender Vorbehalt nach § 44b UrhG,
- ausschließlich textlicher Nutzungsvorbehalt ohne Prüfung einer maschinenlesbaren Umsetzung,
- fehlende Differenzierung zwischen Suchmaschinen und KI-Crawlern,
- unklare Lizenzregelungen,
- fehlende API-Regelungen,
- keine technische Überprüfung der Website.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der Website sollte geprüft werden:

- ☐ Website-Nutzungsbedingungen vorhanden
- ☐ Downloadbedingungen vorhanden
- ☐ Lizenzbedingungen eindeutig geregelt
- ☐ Vorbehalt nach § 44b UrhG aufgenommen

- ☐ Vorbehalt für online öffentlich zugängliche Inhalte – soweit technisch möglich und sinnvoll – zusätzlich maschinenlesbar umgesetzt
- ☐ robots.txt geprüft
- ☐ HTML-Metadaten geprüft
- ☐ PDF-Metadaten geprüft
- ☐ Suchmaschinenindexierung berücksichtigt
- ☐ KI-Crawler berücksichtigt
- ☐ API-Nutzung geregelt
- ☐ Urheberrechtshinweise abgestimmt
- ☐ Technische Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Beratungsunternehmen veröffentlicht regelmäßig hochwertige Leitfäden, Vertragsmuster und Fachbeiträge auf seiner Website. Die Nutzungsbedingungen enthalten zwar einen allgemeinen Urheberrechtshinweis, jedoch keinen ausdrücklichen Vorbehalt nach § 44b UrhG. Zudem wurde nicht geprüft, ob ein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt technisch umgesetzt werden kann. Später stellt das Unternehmen fest, dass Teile der Inhalte automatisiert für das Training generativer KI-Systeme verwendet wurden.

Praxisempfehlung: Unternehmen sollten ihre Website-Nutzungsbedingungen regelmäßig überprüfen und den urheberrechtlichen Schutz durch einen ausdrücklichen Nutzungsvorbehalt nach § 44b UrhG ergänzen. Für online öffentlich zugängliche Inhalte empfiehlt sich zusätzlich – soweit technisch möglich und sinnvoll – eine maschinenlesbare Umsetzung des Vorbehalts. Darüber hinaus sollten urheberrechtliche Hinweise, Lizenzbedingungen und technische Schutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 2 ff. UrhG
- §§ 15 ff. UrhG
- **§ 44b UrhG (Text- und Data-Mining)**
- §§ 87a ff. UrhG (Datenbankherstellerrecht)
- Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)
- Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), soweit einschlägig

Wissenschaftlicher Hinweis

Ich würde in einer Fußnote oder einem Kasten ergänzen:

Hinweis: Die Anforderungen an die maschinenlesbare Umsetzung eines Nutzungsvorbehalts nach § 44b Abs. 3 UrhG entwickeln sich technisch und rechtlich fortlaufend weiter. Das Gesetz schreibt keine bestimmte technische Lösung vor. Unternehmen sollten daher regelmäßig prüfen, welche technischen Standards im jeweiligen Anwendungsbereich anerkannt sind und ihre Website entsprechend anpassen.

Diese Ergänzung macht den Leitfaden juristisch präziser und zukunftssicher, weil sie keine bestimmte technische Lösung (z. B. ausschließlich `robots.txt`) als gesetzlich vorgeschrieben darstellt.

20. Compliance

20.1 Bedeutung von Compliance

Der Begriff **Compliance** beschreibt die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anforderungen sowie unternehmensinterner Richtlinien. Ziel eines wirksamen Compliance-Managements ist es, Rechtsverstöße zu vermeiden, Risiken frühzeitig zu erkennen und die Integrität des Unternehmens zu sichern.

Während Compliance früher überwiegend Großunternehmen betraf, sehen sich heute auch kleine und mittelständische Unternehmen sowie Start-ups mit steigenden regulatorischen Anforderungen konfrontiert. Hierzu zählen unter anderem Vorgaben aus dem Datenschutzrecht, dem IT-Sicherheitsrecht, dem Kartellrecht, dem Lieferkettenrecht sowie der KI-Verordnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen können Compliance-Maßnahmen nicht ersetzen. Sie können jedoch wesentliche Verhaltenspflichten der Vertragsparteien regeln und dadurch zur rechtssicheren Zusammenarbeit beitragen.

Praxishinweis

AGB sind ein Bestandteil eines Compliance-Management-Systems. Daneben sind insbesondere interne Richtlinien, Schulungen, Dokumentationen und Kontrollmechanismen erforderlich.

20.2 Warum Compliance-Klauseln sinnvoll sind

Je nach Geschäftsmodell können AGB dazu beitragen,

- gesetzliche Anforderungen transparent umzusetzen,
- Verantwortlichkeiten festzulegen,
- Informationspflichten zu konkretisieren,
- Meldepflichten zu regeln,
- Mitwirkungspflichten festzulegen,
- Risiken vertraglich zu adressieren.

Besonders relevant sind Compliance-Klauseln bei langfristigen Geschäftsbeziehungen sowie internationalen Liefer- und Vertriebsverträgen.

20.3 Compliance-relevante Rechtsgebiete

Unternehmen sollten insbesondere prüfen, ob folgende Rechtsbereiche betroffen sind:

- Datenschutzrecht (DSGVO)
- IT-Sicherheitsrecht
- KI-Verordnung (AI Act)
- Kartellrecht
- Wettbewerbsrecht
- Geldwäscheprävention
- Exportkontrollrecht
- Sanktionsrecht
- Produktsicherheitsrecht
- Verbraucherrecht
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht (ESG)

Die Auswahl der relevanten Themen hängt vom jeweiligen Geschäftsmodell ab.

20.4 Verhaltenskodizes (Code of Conduct)

Viele Unternehmen verfügen über einen internen Verhaltenskodex.

Dieser kann unter anderem Regelungen enthalten zu:

- Integrität,
- Korruptionsprävention,
- Interessenkonflikten,
- Gleichbehandlung,
- Datenschutz,
- IT-Sicherheit,
- Nachhaltigkeit,
- Menschenrechten.

In geeigneten Fällen kann in den AGB auf einen Code of Conduct Bezug genommen werden. Die Anforderungen an eine wirksame Einbeziehung sind dabei zu beachten.

20.5 Antikorrruption

Unternehmen sollten prüfen,

- ☐ bestehen interne Antikorrupsionsrichtlinien?
- ☐ sind Geschenke und Einladungen geregelt?
- ☐ bestehen Genehmigungsprozesse?
- ☐ sind Hinweisgebersysteme eingerichtet?

Vertragliche Regelungen können insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Antikorrupsionsvorschriften vorsehen.

20.6 Exportkontrolle und Sanktionen

Internationale Geschäftsbeziehungen können exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Vor Abschluss eines Vertrages sollte geprüft werden,

- ☐ bestehen Embargos?
- ☐ gelten EU-Sanktionsvorschriften?
- ☐ bestehen nationale Exportbeschränkungen?
- ☐ sind Genehmigungen erforderlich?
- ☐ wurden Geschäftspartner geprüft?

Gerade international tätige Unternehmen sollten diese Themen in ihre Compliance-Prozesse integrieren.

20.7 Datenschutz-Compliance

Die Einhaltung der DSGVO beschränkt sich nicht auf die Datenschutzerklärung.

Unternehmen sollten insbesondere prüfen,

- Verantwortlichkeiten,
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten,
- Auftragsverarbeitung,
- Löschkonzepte,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- Datenschutz-Folgenabschätzungen,
- Schulungen.

20.8 KI-Compliance

Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln, bereitstellen oder nutzen, sollten zusätzlich prüfen,

- ☐ ist der Einsatz von KI dokumentiert?
- ☐ wurden Verantwortlichkeiten festgelegt?
- ☐ bestehen interne KI-Richtlinien?
- ☐ wurden Mitarbeiter geschult?
- ☐ bestehen Prozesse zur Überwachung eingesetzter KI-Systeme?
- ☐ wurden Transparenzpflichten geprüft?

Diese Maßnahmen ergänzen die Anforderungen der KI-Verordnung und tragen zu einer rechtssicheren Nutzung von KI-Systemen bei.

20.9 Hinweisgebersysteme

Je nach Unternehmensgröße können gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung interner Hinweisgebersysteme bestehen.

Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung können Hinweisgebersysteme dazu beitragen,

- Rechtsverstöße frühzeitig zu erkennen,
- interne Untersuchungen zu ermöglichen,
- Haftungsrisiken zu reduzieren.

20.10 Dokumentation

Ein wirksames Compliance-Management setzt eine nachvollziehbare Dokumentation voraus.

Hierzu gehören insbesondere:

- ☐ interne Richtlinien,
- ☐ Schulungsnachweise,
- ☐ Freigabeprozesse,
- ☐ Prüfprotokolle,
- ☐ Versionierung,
- ☐ Verantwortlichkeiten,
- ☐ regelmäßige Aktualisierungen.

20.11 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- fehlende Compliance-Strukturen,
- veraltete Richtlinien,
- fehlende Mitarbeiterschulungen,
- keine Dokumentation,
- fehlende Exportkontrollprüfungen,
- unzureichende Datenschutzprozesse,
- fehlende KI-Governance,
- Widersprüche zwischen Verträgen und internen Richtlinien.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Compliance-Risiken analysiert
- ☐ Code of Conduct vorhanden
- ☐ Datenschutzprozesse dokumentiert
- ☐ KI-Compliance bewertet
- ☐ Exportkontrollrecht geprüft
- ☐ Sanktionsrecht berücksichtigt
- ☐ Mitarbeiterschulungen durchgeführt
- ☐ Dokumentation aktuell
- ☐ Interne Richtlinien abgestimmt
- ☐ Verträge und Compliance-Prozesse konsistent

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein mittelständisches Unternehmen führt ein KI-gestütztes System zur Bearbeitung von Kundenanfragen ein. Zwar existieren interne Richtlinien zum Datenschutz, jedoch keine Vorgaben zur Nutzung von KI, keine Dokumentation der Verantwortlichkeiten und keine Schulungen der Mitarbeitenden. Im Rahmen einer internen Prüfung zeigt sich, dass die tatsächlichen Abläufe von den bestehenden Vertragsunterlagen und Richtlinien abweichen.

Praxisempfehlung: Compliance endet nicht mit der Erstellung rechtssicherer Verträge. Unternehmen sollten ihre AGB, internen Richtlinien und tatsächlichen Geschäftsprozesse regelmäßig aufeinander abstimmen und dokumentieren. Insbesondere bei Digitalisierungsvorhaben und dem Einsatz von KI ist eine kontinuierliche Überprüfung der Compliance-Strukturen empfehlenswert.

Aktuelle Entwicklungen

Die regulatorischen Anforderungen entwickeln sich kontinuierlich weiter. Neben der KI-Verordnung gewinnen insbesondere der Data Act, der Cyber Resilience Act, die NIS-2-Richtlinie, das Produktsicherheitsrecht sowie neue europäische Nachhaltigkeitsvorgaben zunehmend an Bedeutung. Unternehmen sollten ihre Vertragswerke und Compliance-Prozesse regelmäßig überprüfen und anpassen.

Rechtliche Grundlagen

Je nach Geschäftsmodell sind insbesondere relevant:

- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act)
- Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2)
- Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act)
- Verordnung (EU) 2023/988 (GPSR)
- Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)
- Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

21. Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung

21.1 Bedeutung der Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit bestimmt, wie lange ein Vertragsverhältnis besteht und unter welchen Voraussetzungen es beendet werden kann. Klare Regelungen zur Laufzeit und Kündigung schaffen Rechtssicherheit und vermeiden spätere Streitigkeiten.

Je nach Geschäftsmodell unterscheiden sich die Anforderungen erheblich. Während bei einmaligen Kaufverträgen regelmäßig keine Laufzeit vereinbart wird, spielen sie insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen eine zentrale Rolle.

Hierzu gehören unter anderem:

- Wartungsverträge,
- Lizenzverträge,
- SaaS-Verträge,
- Cloud-Dienstleistungen,
- Hosting,
- Serviceverträge,
- Beratungsverträge,
- Mitgliedschaften,
- Abonnementmodelle,
- Agenturverträge,
- Plattformverträge.

Praxishinweis

Vertragslaufzeit und Kündigungsregelungen sollten stets auf das jeweilige Geschäftsmodell abgestimmt werden. Standardklauseln sind häufig ungeeignet.

21.2 Arten der Vertragslaufzeit

Zu unterscheiden sind insbesondere:

Einmalige Verträge

Der Vertrag endet regelmäßig mit vollständiger Erfüllung.

Beispiele:

- Kaufvertrag,
- Werkvertrag,
- Einzelberatung.

Befristete Verträge

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Beispiele:

- Projektvertrag,
- Softwarelizenz,
- Schulungsvertrag.

Vor Ablauf sollte geregelt werden,

- ☐ automatische Verlängerung?
- ☐ erneute Zustimmung erforderlich?
- ☐ Kündigung möglich?

Unbefristete Verträge

Der Vertrag läuft bis zur wirksamen Kündigung.

Beispiele:

- Wartungsverträge,
- Hosting,
- SaaS,
- Serviceverträge,
- Beratungsverträge.

21.3 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung erfolgt unter Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist.

Die AGB sollten insbesondere regeln,

- ☐ Kündigungsfrist,
- ☐ Kündigungstermin,
- ☐ Form der Kündigung,
- ☐ Zugang der Kündigung,
- ☐ Folgen der Kündigung.

Unangemessen lange Kündigungsfristen können insbesondere im Verbraucherverkehr unwirksam sein.

21.4 Außerordentliche Kündigung

Neben der ordentlichen Kündigung kann ein außerordentliches Kündigungsrecht bestehen.

Typische Beispiele:

- erhebliche Vertragsverletzungen,
- Zahlungsverzug,
- dauerhafte Leistungsstörungen,
- Datenschutzverstöße,
- Compliance-Verstöße,
- Insolvenz,
- Wegfall gesetzlicher Genehmigungen.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte dürfen durch AGB grundsätzlich nicht unangemessen eingeschränkt werden.

21.5 Automatische Vertragsverlängerung

Automatische Verlängerungen sind insbesondere bei Abonnements verbreitet.

Vor Verwendung entsprechender Klauseln sollte geprüft werden,

- ☐ Zielgruppe (B2B/B2C),
- ☐ Laufzeit,
- ☐ Verlängerungszeitraum,
- ☐ Kündigungsmöglichkeiten,
- ☐ Transparenz.

Gerade gegenüber Verbrauchern bestehen gesetzliche Grenzen für automatische Vertragsverlängerungen.

21.6 Kündigungsform

Die AGB sollten eindeutig regeln,

- ob Textform genügt,
- ob elektronische Kündigungen möglich sind,
- welche Kommunikationswege zugelassen werden.

Starre Schriftformklauseln entsprechen häufig nicht mehr der heutigen Geschäftspraxis.

21.7 Folgen der Vertragsbeendigung

Die Vertragsunterlagen sollten regeln,

- ☐ Rückgabe von Unterlagen,
- ☐ Rückgabe von Geräten,
- ☐ Rückgabe von Datenträgern,

- ☐ Herausgabe von Zugangsdaten,
- ☐ Datenexport,
- ☐ Datenlöschung,
- ☐ Beendigung von Nutzungsrechten,
- ☐ offene Vergütungsansprüche,
- ☐ laufende Projekte.

Gerade bei digitalen Geschäftsmodellen besteht hier erheblicher Regelungsbedarf.

21.8 Datenexport

Bei SaaS-, Cloud- und Plattformverträgen stellt sich regelmäßig die Frage, wie Kunden nach Vertragsende auf ihre Daten zugreifen können.

Zu prüfen ist insbesondere,

- ☐ Exportformat,
- ☐ Fristen,
- ☐ Kosten,
- ☐ Ansprechpartner,
- ☐ Datensicherheit.

Praxishinweis

Der Umfang des Datenexports sollte möglichst konkret beschrieben werden. Unklare Regelungen führen häufig zu Streitigkeiten nach Vertragsende.

21.9 Datenlöschung

Nach Vertragsende sollte geregelt werden,

- ☐ wann personenbezogene Daten gelöscht werden,
- ☐ welche gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen,
- ☐ ob Sicherungskopien betroffen sind,
- ☐ wie die Löschung dokumentiert wird.

Die AGB sollten mit der Datenschutzerklärung und internen Löschkonzepten abgestimmt sein.

21.10 Beendigung von Nutzungsrechten

Werden Software, digitale Inhalte oder urheberrechtlich geschützte Werke bereitgestellt, sollte geregelt werden,

- ☐ wann Nutzungsrechte enden,
- ☐ welche Rechte fortbestehen,
- ☐ welche Inhalte gelöscht werden müssen,
- ☐ welche Lizenznachweise aufzubewahren sind.

21.11 Besondere Regelungen für SaaS- und Cloud-Verträge

Bei cloudbasierten Leistungen empfiehlt sich zusätzlich eine Regelung über

- Abschaltung von Benutzerkonten,
- Übergangsfristen,
- Datenmigration,
- API-Zugänge,
- Löschung von Sicherungskopien,
- Archivierung,
- Support nach Vertragsende.

21.12 Typische Fehler

In der anwaltlichen Praxis treten insbesondere folgende Fehler auf:

- fehlende Kündigungsregelungen,
- unzulässige automatische Vertragsverlängerungen,
- unangemessen lange Kündigungsfristen,
- fehlende Datenexportregelungen,
- fehlende Löschkonzepte,
- keine Regelungen zu Cloud-Diensten,
- widersprüchliche Vertragslaufzeiten,
- veraltete Schriftformklauseln.

Premium-Checkliste

Vor Veröffentlichung der AGB sollte geprüft werden:

- ☐ Vertragslaufzeit eindeutig geregelt
- ☐ Kündigungsfristen geprüft
- ☐ Kündigungsform aktuell
- ☐ Automatische Verlängerungen rechtlich zulässig
- ☐ Außerordentliche Kündigung berücksichtigt
- ☐ Datenexport geregelt
- ☐ Datenlöschung geregelt
- ☐ Nutzungsrechte nach Vertragsende geregelt
- ☐ SaaS-/Cloud-Besonderheiten berücksichtigt
- ☐ Datenschutz und AGB abgestimmt

Praxis aus der anwaltlichen Beratung

Ein Softwareunternehmen bietet cloudbasierte Buchhaltungssoftware im Abonnement an. Die AGB enthalten Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung, treffen jedoch keine Aussagen zum Datenexport nach Vertragsende. Nach der Kündigung verlangt ein Kunde die Herausgabe sämtlicher Buchhaltungsdaten in einem strukturierten und weiterverarbeitbaren Format. Mangels vertraglicher Regelungen entsteht Streit über Umfang, Format, Fristen und Kosten des Datenexports.

Praxisempfehlung: Unternehmen sollten bereits bei der Vertragsgestaltung regeln, welche Rechte und Pflichten nach Vertragsende bestehen. Dies betrifft insbesondere den Datenexport, die Löschung personenbezogener Daten, den Fortbestand von Nutzungsrechten sowie die Abwicklung laufender Leistungen.

Aktuelle Entwicklungen

Mit der Digitalisierung gewinnen Fragen der Datenportabilität, des Anbieterwechsels und der Datenherausgabe zunehmend an Bedeutung. Insbesondere der **Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854)** stärkt in bestimmten Anwendungsbereichen die Rechte von Nutzern auf Zugang und Übertragbarkeit von Daten. Unternehmen sollten prüfen, ob ihre Vertragsbedingungen mit diesen gesetzlichen Entwicklungen im Einklang stehen.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere relevant sind:

- §§ 305–310 BGB (AGB-Recht)
- §§ 314 ff. BGB (Außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen)
- §§ 620 ff. BGB (Beendigung bestimmter Dauerschuldverhältnisse)
- §§ 327 ff. BGB (Digitale Produkte)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 17 (Löschung) und Art. 20 (Datenübertragbarkeit)
- Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), soweit einschlägig

22. Internationale Verträge und Schlussbestimmungen

22.1 Bedeutung der Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen bilden den rechtlichen Rahmen eines Vertrages. Gerade bei internationalen Geschäftsbeziehungen entscheiden sie häufig darüber, welches Recht Anwendung findet, welches Gericht zuständig ist und wie Streitigkeiten beigelegt werden.

Fehlende oder unklare Regelungen können zu erheblichen Mehrkosten, Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten führen.

Praxishinweis

Schlussbestimmungen sollten stets auf das jeweilige Geschäftsmodell, die Vertragsparteien und den internationalen Bezug abgestimmt werden. Standardklauseln sind häufig ungeeignet.

22.2 Rechtswahl

Bei grenzüberschreitenden Verträgen sollte ausdrücklich geregelt werden, welches nationale Recht Anwendung findet.

Innerhalb der Europäischen Union richtet sich die Rechtswahl grundsätzlich nach der **Rom-I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008)**.

Unternehmen sollten insbesondere prüfen:

- ☐ Soll deutsches Recht gelten?
- ☐ Sind zwingende Verbraucherschutzvorschriften zu beachten?
- ☐ Bestehen internationale Besonderheiten?
- ☐ Soll das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen werden?

Muster

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), soweit gesetzlich zulässig.

22.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt, welches Gericht für Streitigkeiten zuständig ist.

Bei Verträgen zwischen Unternehmern kann grundsätzlich ein Gerichtsstand vereinbart werden.

Vor Aufnahme einer Gerichtsstandsklausel sollte geprüft werden:

- ☐ nationale oder internationale Vertragsparteien?
- ☐ ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Gerichtsstand?
- ☐ Vermögenswerte im Ausland?
- ☐ Vollstreckbarkeit von Urteilen?
- ☐ Verbraucher beteiligt?

Im B2C-Bereich sind Gerichtsstandsklauseln nur eingeschränkt zulässig.

Muster

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, Deutschland, soweit gesetzlich zulässig.

22.4 Internationale Zuständigkeit

Bei internationalen Verträgen genügt die Gerichtsstandsklausel allein häufig nicht.

Zusätzlich sollte geprüft werden:

- Brüssel-Ia-Verordnung
- Lugano-Übereinkommen
- Haager Gerichtsstandsübereinkommen
- Vollstreckbarkeit im Ausland
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen

22.5 Schiedsgerichtsklauseln

Gerade im internationalen Wirtschaftsverkehr stellen Schiedsverfahren häufig eine Alternative zu staatlichen Gerichten dar.

Vorteile:

- internationale Vollstreckbarkeit (New Yorker Übereinkommen)
- Vertraulichkeit
- Spezialisierung der Schiedsrichter
- flexible Verfahrensgestaltung
- häufig schnellere Verfahren

Nachteile:

- teilweise hohe Kosten
- eingeschränkte Rechtsmittel
- keine staatliche Tatsacheninstanz

Eine Schiedsgerichtsklausel sollte individuell formuliert werden und insbesondere regeln:

- ☐ Schiedsinstitution (z. B. DIS, ICC, LCIA, SIAC)
- ☐ Anzahl der Schiedsrichter
- ☐ Schiedsort
- ☐ Verfahrenssprache
- ☐ anwendbares Recht
- ☐ Verfahrensordnung

Muster

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) endgültig entschieden. Schiedsort ist Nürnberg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

22.6 Mediation

Vor einem Gerichts- oder Schiedsverfahren kann eine Mediation vereinbart werden.

Dies bietet sich insbesondere bei:

- langfristigen Geschäftsbeziehungen,
- Joint Ventures,
- Entwicklungsprojekten,
- IT-Projekten,
- internationalen Lieferverträgen

an.

22.7 Vertragssprache

Internationale Verträge sollten eindeutig regeln,

- ☐ welche Sprachfassung verbindlich ist,
- ☐ ob Übersetzungen lediglich Informationszwecken dienen,
- ☐ welche Fassung bei Widersprüchen maßgeblich ist.

Muster

Bei Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

22.8 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort hat Auswirkungen auf:

- Gerichtsstand,
- Gefahrübergang,
- Lieferpflichten,
- Kosten,
- Vollstreckung.

Eine ausdrückliche Regelung schafft Rechtssicherheit.

22.9 Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Bei internationalen Warenlieferungen sollte geprüft werden, ob das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung findet.

Je nach Vertragsgestaltung kann ein ausdrücklicher Ausschluss sinnvoll sein.

22.10 Änderungen der AGB

Unternehmen sollten klar regeln,

- ☐ wann Änderungen erfolgen,
- ☐ wie Änderungen mitgeteilt werden,
- ☐ wann sie wirksam werden,
- ☐ welche Rechte der Vertragspartner besitzt.

Bei Verbraucherverträgen gelten besondere gesetzliche Anforderungen.

22.11 Salvatorische Klausel

Die klassische salvatorische Klausel sollte an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Nach § 306 BGB treten bei unwirksamen AGB grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften an die Stelle unwirksamer Klauseln.

Eine salvatorische Klausel darf diesen Grundsatz nicht umgehen.

22.12 Rangfolge der Vertragsunterlagen

Gerade bei umfangreichen Vertragswerken empfiehlt sich eine eindeutige Rangfolge.

Beispiel:

1. Individualvereinbarung
2. Nachträge
3. Leistungsbeschreibung
4. Service Level Agreement (SLA)
5. Technische Spezifikation
6. Angebot
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen
8. Sonstige Anlagen

23. Die 25 häufigsten AGB-Fehler

23.1 Warum fehlerhafte AGB teuer werden können

Allgemeine Geschäftsbedingungen gehören zu den am häufigsten verwendeten Vertragsdokumenten. Gleichzeitig zählen sie zu den häufigsten Ursachen für Abmahnungen, gerichtliche Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Nachteile. Bereits einzelne unwirksame Klauseln können dazu führen, dass anstelle der gewünschten vertraglichen Regelung unmittelbar die gesetzlichen Vorschriften gelten (§ 306 BGB).

In der anwaltlichen Praxis zeigt sich immer wieder, dass viele Fehler vermeidbar gewesen wären. Häufig werden veraltete Muster verwendet, Änderungen der Gesetzeslage nicht berücksichtigt oder unterschiedliche Vertragsdokumente nicht aufeinander abgestimmt.

Die 25 häufigsten Fehler

1. Verwendung kostenloser Internetmuster ohne Prüfung

Muster berücksichtigen regelmäßig weder das konkrete Geschäftsmodell noch die aktuelle Rechtslage.

2. AGB werden nie aktualisiert

Neue Gesetze und Rechtsprechung können einzelne Klauseln unwirksam machen.

3. Keine wirksame Einbeziehung der AGB

Die AGB werden erst mit der Rechnung oder nach Vertragsschluss übersandt.

4. Vermischung von B2B- und B2C-Regelungen

Unternehmer- und Verbraucherverträge unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen.

5. Unzulässige Haftungsausschlüsse

Insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden.

6. Fehlende Regelungen für digitale Produkte

Software, SaaS und Cloud-Dienste benötigen eigene Vertragsregelungen.

7. Fehlende KI-Regelungen

Der tatsächliche Einsatz von KI wird vertraglich nicht berücksichtigt.

8. Keine Nutzungsrechte geregelt

Besonders problematisch bei Software, Downloads, Bildern und Texten.

9. Fehlender Vorbehalt gegen KI-Scraping und Text- und Data-Mining (§ 44b UrhG)

Wertvolle Inhalte können sonst leichter für KI-Training genutzt werden.

10. Datenschutzerklärung und AGB widersprechen sich

Dies führt regelmäßig zu Rechtsunsicherheit.

11. Unzulässige Gerichtsstandsklauseln

Insbesondere gegenüber Verbrauchern.

12. Fehlende Rechtswahl bei internationalen Verträgen

Gerade im Ausland kann dies erhebliche Folgen haben.

13. UN-Kaufrecht (CISG) wird unbeabsichtigt anwendbar

Viele Unternehmen wissen nicht, dass das CISG automatisch gelten kann.

14. Keine Regelungen zur Vertragslaufzeit

Besonders bei SaaS- und Wartungsverträgen.

15. Keine Regelungen zum Datenexport

Nach Vertragsende entstehen häufig Streitigkeiten.

16. Fehlende Force-Majeure-Klausel

Internationale Lieferketten machen entsprechende Regelungen heute nahezu unverzichtbar.

17. Keine Regelungen zur Exportkontrolle

Gerade international tätige Unternehmen übersehen dieses Thema häufig.

18. Fehlende Compliance-Regelungen

Insbesondere bei langfristigen B2B-Verträgen.

19. Unklare Leistungsbeschreibung

Unbestimmte Leistungsversprechen führen regelmäßig zu Streitigkeiten.

20. Fehlende Update-Regelungen

Besonders bei Software und digitalen Produkten.

21. Veraltete Schriftformklauseln

Viele ältere Klauseln entsprechen nicht mehr der heutigen Rechtslage.

22. Fehlende Dokumentation der verwendeten AGB-Version

Im Streitfall lässt sich häufig nicht nachweisen, welche Fassung galt.

23. Keine Abstimmung zwischen Website, Angeboten und AGB

Widersprüche können zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen führen.

24. Internationale Besonderheiten werden übersehen

Gerichtsstand, Sprache, Exportkontrolle oder Sanktionen werden häufig nicht geregelt.

25. Keine regelmäßige anwaltliche Überprüfung

Gerade bei Gesetzesänderungen sollte eine Aktualisierung erfolgen.

Praxishinweis

Nicht jede unwirksame Klausel führt sofort zu einem Gerichtsverfahren. Bereits eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung oder ein einzelner Rechtsstreit kann jedoch Kosten verursachen, die die Erstellung professioneller AGB deutlich übersteigen.

24. Premium-Compliance-Checkliste

Vor Veröffentlichung neuer AGB sollte mindestens Folgendes geprüft werden:

Unternehmensstruktur

- ☐ Zielgruppe (B2B/B2C) definiert
- ☐ Geschäftsmodell analysiert
- ☐ Internationale Verträge berücksichtigt
- ☐ Branchenbesonderheiten geprüft

Vertragsgestaltung

- ☐ Leistungen vollständig beschrieben
- ☐ Preise eindeutig geregelt
- ☐ Zahlungsbedingungen geprüft
- ☐ Lieferbedingungen abgestimmt
- ☐ Gewährleistung aktuell
- ☐ Haftung rechtssicher
- ☐ Kündigungsregelungen vorhanden

Digitalisierung

- ☐ Digitale Produkte berücksichtigt
- ☐ Software-Lizenzen geregelt
- ☐ SaaS-Regelungen vorhanden
- ☐ Cloud-Leistungen berücksichtigt

- ☐ APIs geregelt
- ☐ Updates geregelt
- ☐ Datenexport geregelt

Datenschutz

- ☐ Datenschutzerklärung aktuell
- ☐ Cookie-Banner geprüft
- ☐ Auftragsverarbeitung geprüft
- ☐ Drittlandtransfers bewertet
- ☐ Löschkonzept vorhanden

KI

- ☐ KI-Einsatz dokumentiert
- ☐ Transparenzpflichten geprüft
- ☐ KI-Kompetenz umgesetzt
- ☐ KI-Richtlinie vorhanden
- ☐ KI-generierte Inhalte bewertet
- ☐ Haftungsfragen geprüft

Urheberrecht

- ☐ Nutzungsrechte geregelt
- ☐ Markenrechte geprüft
- ☐ Open-Source-Lizenzen geprüft
- ☐ Downloadbedingungen vorhanden
- ☐ Vorbehalt nach § 44b UrhG aufgenommen
- ☐ Maschinenlesbarer TDM-Vorbehalt – soweit technisch sinnvoll – umgesetzt

Compliance

- ☐ Exportkontrolle geprüft
- ☐ Sanktionen geprüft
- ☐ Hinweisgebersystem bewertet
- ☐ Code of Conduct vorhanden
- ☐ Dokumentation vollständig
- ☐ Verantwortlichkeiten festgelegt

Internationale Verträge

- ☐ Rechtswahl geregelt
- ☐ Gerichtsstand geregelt
- ☐ Schiedsgericht geprüft
- ☐ CISG bewertet
- ☐ Vertragssprache geregelt
- ☐ Incoterms abgestimmt

Abschlusskontrolle

- ☐ AGB rechtlich geprüft
- ☐ Website angepasst
- ☐ Datenschutzerklärung abgestimmt
- ☐ Impressum aktuell
- ☐ Nutzungsbedingungen aktuell
- ☐ Version dokumentiert
- ☐ Freigabe dokumentiert

25. Wann anwaltliche Beratung sinnvoll ist

Nicht jedes Unternehmen benötigt für jede Änderung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine umfassende rechtliche Beratung. In zahlreichen Fällen kann jedoch bereits eine kurze anwaltliche Prüfung erhebliche wirtschaftliche Risiken vermeiden.

Eine anwaltliche Beratung empfiehlt sich insbesondere,

- bei Unternehmensgründungen,
- vor Einführung eines Online-Shops,
- bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen,
- beim Vertrieb von Software oder digitalen Produkten,
- bei Cloud- und SaaS-Angeboten,
- beim Einsatz Künstlicher Intelligenz,
- bei internationalen Geschäftsbeziehungen,
- vor der Verwendung englischsprachiger Verträge,
- bei Plattformgeschäften (Amazon, eBay, Galaxus, App Stores usw.),
- bei Lizenzmodellen,
- bei Franchise- oder Vertriebssystemen,
- bei Änderungen der Gesetzeslage,
- nach Abmahnungen,
- vor gerichtlichen Auseinandersetzungen,
- bei Datenschutzvorfällen,
- bei Compliance-Projekten,
- bei Umstrukturierungen des Unternehmens,
- vor der Expansion ins Ausland.

Vorteile einer anwaltlichen Prüfung

Eine individuelle rechtliche Prüfung kann insbesondere dazu beitragen,

- rechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen,
- unwirksame Klauseln zu vermeiden,
- Vertragswerke auf das Geschäftsmodell abzustimmen,
- Haftungsrisiken zu reduzieren,
- Abmahnungen vorzubeugen,
- internationale Besonderheiten zu berücksichtigen,
- Compliance-Anforderungen umzusetzen,
- Rechtssicherheit für zukünftige Geschäftsbeziehungen zu schaffen.

Praxisempfehlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind kein statisches Dokument. Sie sollten regelmäßig überprüft und an gesetzliche Änderungen, neue Rechtsprechung sowie technische Entwicklungen – insbesondere im Bereich Digitalisierung und Künstliche Intelligenz – angepasst werden.

Rechtliche Hinweise

Bei der Erstellung dieses Leitfadens wurden digitale Recherche- und Textassistentenwerkzeuge unterstützend eingesetzt. Sämtliche Inhalte wurden von der Autorin eigenverantwortlich ausgewählt, rechtlich geprüft, überarbeitet und freigegeben.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen rechtlichen Bewertungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen stammen ausschließlich von der Autorin.

Dieser Leitfaden wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und berücksichtigt den Rechtsstand: Juli 2026.

Er dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Eine individuelle rechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Sachverhalts kann hierdurch nicht ersetzt werden.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und behördliche Auslegung entwickeln sich fortlaufend weiter. Trotz sorgfältiger Prüfung kann keine Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der enthaltenen Informationen übernommen werden.

Eine Haftung der Autorin oder der Kanzlei Kroca für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus der Nutzung dieses Leitfadens entstehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Autorin

Rechtsanwältin Olga Kroca LL.M.
Kanzlei Kroca

Telefon: +49 (0)176 57748542
E-Mail: info@kanzlei-kroca.de
Internet: www.kanzlei-kroca.de

© 2026 Kanzlei Kroca. Alle Rechte vorbehalten.